

Stettiner-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.

des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.

und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 11

Stettin, 1. Juni 1932

12. Jahrg.

Zur Abgrenzungsfrage „Industrie und Handwerk“.

(Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichts).

Von Amtsrichter a. D. Alfred Berger, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Es gibt eine Reihe von Gewerbezeigen, die in ihrer Betriebsform sowohl handwerksmäßig als auch fabrikmäßig betrieben werden können. Man denke beispielsweise an die handwerksmäßige Herstellung von Möbeln durch den Tischlermeister und die fabrikmäßige Möbelherstellung, an den handwerksmäßig arbeitenden Fleischer- oder Bäckermeister und an die Fleischwaren- oder Brotfabriken. Hinsichtlich der Handwerksbetriebe hat nun als Endpunkt einer längeren Entwicklung der Begriff „Großhandwerk“ in der Rechtsprechung Eingang gefunden. Ihm werden allerdings von Handwerkerseite Auslegungen gegeben, die wichtige Merkmale der Betriebsart außer acht lassen und die daher sämtlich auf eine Verengung des Fabrikbegriffes hinzielen, während nach der ganzen Entstehung dieses Begriffes hierunter lediglich „große Handwerksbetriebe“ zu verstehen sind, die zwar größeren Umfang angenommen haben, aber dabei nach der ganzen Art der Betriebsführung und der Produktionsweise doch Handwerksbetriebe geblieben sind. Berücksichtigt man dies und beachtet demgegenüber, daß Unternehmen von nur geringem Umfange ihrer ganzen Art nach doch fabrikmäßige Betriebe sein können (kleine Industriebetriebe), so erhellt hieraus ohne weiteres, daß die Grenzziehung zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb zu ungeahnten Schwierigkeiten führt. Eine Scheidung der vorhandenen Betriebe in Fabrikbetriebe einerseits und Handwerksbetriebe andererseits, ist aber mit Rücksicht darauf erforderlich, daß für die Handwerker eine amtliche Berufsvertretung in den Handwerkskammern und den Innungen besteht, während die Inhaber von fabrikmäßigen Betrieben diese Vertretung bei den Industrie- und Handelskammern finden.

Abgesehen davon, daß es unerwünscht ist, eine einzige z. B. zahlenmäßige starre Grenze für diese gewerberechtliche Zugehörigkeit von Betrieben zu ziehen, ist die Schaffung allgemein anwendbarer fester Zahlen- oder anderer Werte mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gewerbezeigen und die besonderen Eigenheiten eines jeden einzelnen Betriebes nicht angängig. Man würde dabei jedenfalls stets zu einer mehr oder weniger rein willkürlichen Abgrenzung gelangen, die dem Charakter des einzelnen Betriebes nicht Rechnung trüge. Im Laufe der Zeit haben sich im Schrifttum und in der Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte eine Reihe von Merkmalen für die Beurteilung eines Betriebes, ob er handwerksmäßig oder fabrikmäßig Charakter trägt, herausgebildet, die aber nicht als Dogmen, sondern nur als Anhaltspunkte zu werten sind. Das wichtigste Merkmal ist das der persönlichen Mitarbeit des Inhabers beim technischen Arbeitshergange. Dazu sagt das

Preuß. Oberverwaltungsgericht*): zum Handwerk gehöre es vor allem, daß der Inhaber sich durch persönliche Mitarbeit oder wenigstens durch persönliche Leitung und Aufsichtsführung am technischen Hergange der Warenerzeugung beteilige. Die Ausübung lediglich einer gewissen Oberaufsicht, wie sie von jedem Unternehmer mehr oder weniger wahrgenommen werde, bilde aber kein Begriffsmerkmal für einen Handwerksbetrieb. Das Reichswirtschaftsgericht**) läßt dieses Merkmal aber nicht in gleicher Weise gelten. Es führt in einem Urteil nämlich aus, daß, seit nach der Handwerksnovelle zur Gewerbeordnung auch juristische Personen — mit Ausnahme der Aktien-Gesellschaften — zur Eintragung in die Handwerksrolle zugelassen seien, die persönliche Vorbildung und Mitarbeit des Betriebsinhabers gegenüber anderen Merkmalen für die Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Handel, Handwerk oder Industrie mehr in den Hintergrund trete. Trotzdem muß aber das Merkmal der persönlichen Mitarbeit des Unternehmers als ein Hauptanhaltspunkt für die Beurteilung eines jeden Betriebes anerkannt werden. Die übrigen Merkmale versagen allerdings bei einzelnen Gewerbezeigen mehr oder weniger, so z. B. insbesondere bei den Getreidemahlmühlen.

In der Müllerei haben Maschinen schon sehr früh — vielleicht am frühesten überhaupt — Anwendung gefunden. Als Antrieb dienten zunächst Naturkräfte (Wind, Wasser), die später z. T. durch Dampf, Elektrizität usw. ersetzt worden sind. Ein Handwerk im ursprünglichen Sinne des Wortes ist die Müllerei von jeher nicht gewesen, abgesehen von der Selbstversorgung in der Hauswirtschaft durch Handsteinmühlen, die aber nicht in diesen Rahmen der Betrachtung von Gewerbebetrieben gehört. Deshalb verliert das Merkmal der maschinellen Einrichtung an Gewicht. Das gleiche gilt für das Merkmal der größeren Arbeiterzahl. Im Mühlengewerbe tritt bei einer Steigerung der Leistung durch Anschaffung weiterer Maschinen nicht immer in entsprechendem Maße auch eine Vermehrung der technischen Arbeitskräfte ein. Infolgedessen kann weiterhin auch die Arbeitsteilung in der Mühlenindustrie nicht so weit durchgeführt sein, wie z. B. in der Metall-

*) Das Preuß. Oberverwaltungsgericht ist die letzte Instanz zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Heranziehung von Firmen zum Industrie- und Handelskammerbeitrag.

**) Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet in letzter Instanz über Einsprüche gegen die Eintragung von Gewerbebetrieben in die von den Handwerkskammern zu führenden Handwerksrollen.

industrie, wo jeder Arbeiter an seiner Maschine tätig ist. Die Müllereimaschinen eines industriellen vollautomatisch eingerichteten Mühlenbetriebes greifen beim Arbeitshergang derart ineinander, daß sie z. B. noch bei einer 20-Tonnen-Mühle nur der Beaufsichtigung durch eine einzige Person bedürfen. Wegen der besonderen Erfordernisse hinsichtlich der Anordnung der Müllereimaschinen bildet die Ausdehnung der Betriebsräume ebensowenig ein zuverlässiges Merkmal, wie der Umsatz. Eine kleine Mühle, die durchschnittlich nur eine Tonne Getreide täglich vermahlt, erzielt bereits einen Jahresumsatz von ca. 60 000 RM. Das Reichswirtschaftsgericht hat eine Mühle, die als Antriebskraft einen Gasmotor verwendet, 5 Walzenstühle und 2 Mahlgänge besitzt, einen Müllermeister und zwei Gesellen beschäftigt, täglich im Durchschnitt 8 Tonnen Mehl erzeugt und einen Jahresumsatz von noch nicht einer halben Million hat, als ein Unternehmen bezeichnet, das keinesfalls Fabrikbetrieb sei. In einem anderen Urteil vom 15. 4. 32 ist ein im Bezirk der Stettiner Industrie- und Handelskammer gelegener Mühlenbetrieb als industrielles Unternehmen vom Reichswirtschaftsgericht anerkannt, dabei aber betont worden, daß es sich hier um einen Grenzfall handle. Die Betriebsverhältnisse dieser Mühle sind folgende: Leistungsfähigkeit 20 bis 24 Tonnen täglich, tatsächliche Verarbeitung etwa 12 Tonnen täglich; Umsatz nahezu eine Million RM.; Kapital ca. 250 000 RM. (Außenstände sowie Mehl- und Getreidelager); Stärke der Antriebskraft etwa 165 PS; Personal: ein Obermüller als Betriebsleiter, drei gelernte Müller, acht ungelernte Arbeiter und Kraftwagenführer, vier kaufmännische Angestellte; maschinelle Einrichtung im wesentlichen bestehend aus 6 Doppelwalzenstühlen, drei vierteiligen Plansichtern, einer doppelten Gießputzmaschine, einer vollständigen Getreideeinigungsanlage. Aus den Urteilsgründen: Die Unterscheidung zwischen Handwerk und Industrie im Mühlengewerbe werde nicht unmittelbar von einzelnen äußeren Umständen abzuleiten sein, sondern von der Art und Weise der Betriebsführung, wie sie sich aus der Gesamtheit der tatsächlichen Feststellungen im Einzelfalle ergäben. Lasse sich daraus entnehmen, daß der Schwerpunkt des Unternehmens sich von der handwerksmäßig-technischen Seite mehr nach der kaufmännisch-kapitalistischen Seite verschoben habe, dann werde man das Vorhandensein eines Industriebetriebes annehmen können. Im vorliegenden Falle deute insbesondere der erhebliche Kapitalbetrag, der Umsatz und die verhältnismäßig starke Besetzung der kaufmännischen Abteilung darauf hin, daß die Mühle sich mehr der kaufmännisch-industriellen Betriebsform nähere. Die persönliche Verbundenheit des Betriebsinhabers mit dem eigentlichen Erzeugungsvorgang sei vollständig gelöst; es sei ein erhebliches Ueberwiegen der Handelsmüllerei gegenüber der Lohn- und Umtauschmüllerei festzustellen. Hinzukomme, daß die Mühle ursprünglich eine reine Handelsmühle gewesen sei. Trotz mancher Bedenken, die sich insbesondere aus der verhältnismäßig geringen derzeitigen Erzeugungsmenge und dem z. T. noch bestehenden engen Zusammenhang der Mühle mit Erzeugern und Verbrauchern der Umgegend ergäben, habe der Senat deshalb geglaubt, die angefochtene Entscheidung (des Bezirksausschusses, der die Mühle als einen Industriebetrieb bezeichnet hatte) aufrecht erhalten zu müssen.

Besondere Schwierigkeiten bietet auch die Beurteilung von Unternehmen, die sich mit dem Verlage einer Zeitung befassen, diese Zeitung in der eigenen Druckerei herstellen und daneben auch Drucksachen jeder anderen Art ausführen. Das Reichswirtschaftsgericht sagt dazu, es komme stets darauf an, ob der gewerbliche Charakter des Unternehmens überwiegend durch die Verlegertätigkeit des Unternehmers oder durch den Betrieb der Druckerei bestimmt werde. Zu der handelsmäßigen Tätigkeit des Verlegers komme noch die Erzeugung des Inhalts der Zeitung hinzu, die sogenannte Redaktion, sowie die Annahme der Zeitungsanzeigen. Diese gesamte Tätigkeit des Zeitungsverlages könne unter Umständen gegenüber dem Betriebe einer handwerksmäßigen Druckerei überragende Bedeutung haben; in einem solchen Falle würde dann ein Handelsunternehmen, mit dem ein Handwerksbetrieb, nämlich eine Druckerei verbunden sei, vorliegen. Die Anwendung dieser Ausführungen des Reichswirtschaftsgerichts in seinen Entscheidungen über derartige Betriebe läßt aber Zweifel darüber auftauchen, wann denn nun die Tätigkeit des Zeitungsverlages gegenüber dem Betriebe der Druckerei überragende Bedeutung hat. Man sollte annehmen, daß es im wesentlichen auf das Umsatzverhältnis des Verlagsgeschäftes zum Akzidenzgeschäft ankomme. Doch hat das Reichswirtschaftsgericht 2 derartige Verlags- und Druckereibetriebe hinsichtlich der Druckerei als Handwerk be-

zeichnet, dem ein Handelsgeschäft, nämlich der Verlag angegliedert sei, obgleich das Zeitungsgeschäft zahlenmäßig überwog. In dem einen Falle verteilte sich der Umsatz auf Zeitungsabonnement und -anzeigen sowie Kalenderverlag mit 67 000 RM., auf Drucksachen anderer Art (Akzidenz) mit 20 000 RM., während im zweiten Falle der Umsatz im Verlagsgeschäft mit 320 000 RM., im Drucksachengeschäft mit 60 000 RM. angegeben war. Ausschlaggebend ist bei beiden Betrieben wohl die Erwägung gewesen, daß für den Fall, wenn Druckerei und Verlag von zwei verschiedenen Unternehmern betrieben würden — wie das im Buchverlag die Regel, im Zeitungsverlag allerdings die Ausnahme ist — Verlag und Redaktion für sich allein eine ausreichende Existenzgrundlage nicht bilden würden.

Hinsichtlich der Baubetriebe ist die immer wieder von Handwerkerseite aufgestellte Behauptung, daß die Hochbau- (Maurer- und Zimmerer-)betriebe nur handwerksmäßig betrieben werden könnten, abzulehnen. Auch in diesem Gewerbe wird es auf die konkreten Verhältnisse des einzelnen Betriebes ankommen. Wenn auch im Baugewerbe der Mangel einer einheitlichen Betriebsstätte die Feststellung des Vorhandenseins einer „Fabrik“ im Sinne der Gewerbeordnung ausschließt, so gibt es doch Unternehmen, die sich nach Umfang, Finanzkraft, Arbeiterzahl, innerer Organisation usw. aus dem Rahmen handwerksmäßiger Baugewerbe herausheben. Sie sind kaufmännisch-gewerbliche Unternehmen. Diese Betriebsform wird auch vom Reichswirtschaftsgericht anerkannt. In einem Urteil über einen Hochbaubetrieb heißt es: Hier handelt es sich um den Betrieb eines Maurermeisters, der Einzelbauten in herkömmlicher Form ausführt, und es kann daher nur die Frage aufgeworfen werden, ob es sich noch um die Ausübung eines Handwerks oder um ein kaufmännisch-gewerbliches Unternehmen handelt.

Ähnliches gilt auch für die Zentralheizungsindustrie. Die Herstellung von Zentralheizungsanlagen hat ursprünglich nicht zum Handwerk gehört, sondern entstammt der Neuzeit und ist durch die Maschinenindustrie entwickelt worden. Zwar haben sich auch Handwerksbetriebe des Klempner- oder Schlossergewerbes der Anlage von Zentralheizungen zugewendet, doch kann man die Herstellung solcher Anlagen deshalb nun nicht ohne weiteres dem Handwerk zurechnen. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Betriebsführung als rein handwerksmäßig bezeichnet werden kann. Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn lediglich die Herstellung von Heizungsanlagen betrieben wird und sie auf der praktischen Verwertung spezieller Kenntnisse auf dem Gebiete der Wärmewirtschaft beruht, es sich also nicht lediglich um die Ausführung und Nachbildung fremder Entwürfe handelt, die von entsprechend fachlich vorgebildeter Seite herrühren. Von handwerksmäßiger Betriebsweise kann jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn die konstruktive Tätigkeit die überwiegende Betriebsgrundlage bildet, die praktische Ausführung der eigenen Entwürfe aber nur zur Erzielung einer wirtschaftlichen Betriebsführung oder aus sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt.

Eine Fleisch- und Wurstwaren- sowie eine Brotfabrik sind vom Reichswirtschaftsgericht als Fabrikbetriebe anerkannt worden, namentlich deshalb, weil bei der Fleisch- und Wurstwarenfabrik hauptsächlich einige wenige Dauerwurstsorten hergestellt und über ganz Deutschland durch ein ausgedehntes Netz von auswärtigen kaufmännischen Vertretern vertrieben würden, bei der Brotfabrik im wesentlichen mit der Begründung, daß der größte Teil der gesamten Produktion in der Herstellung eines bestimmten Spezialbrottes bestehe, das als Markenware verpackt zum Versand gelange und in einem über ganz Deutschland sich erstreckenden Absatzgebiet vertrieben werde. Interessant ist hier noch eine Gegenüberstellung zweier Entscheidungen in dem Gewerbebezweige der Fleisch- und Wurstwarenherstellung, und zwar in bezug auf die hinsichtlich der Beschäftigung von gelernten Handwerkern gegebene Urteilsbegründung. In der einen Entscheidung, mit der der fragliche Betrieb als Fabrikunternehmen anerkannt wird, heißt es, daß die bevorzugte Heranziehung von Facharbeitern durch die Eigenart des Fleischverarbeitungsgewerbes bedingt sei, das auf die hochwertigen Leistungen solcher Arbeitskräfte angewiesen sei. Der Fabrikcharakter werde dadurch, daß in überwiegender Zahl handwerksmäßig vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt würden, nicht beeinträchtigt; während in einer anderen Entscheidung, die ein solches Unternehmen als Handwerksbetrieb kennzeichnet, zur Begründung des Handwerkscharakters gesagt wird, daß in der Ueberzahl handwerksmäßig vorgebildete Arbeitnehmer beschäftigt würden.

und mit der Vornahme solcher Arbeitsleistungen betraut seien, die entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen. Der technische Arbeitsvorgang beruhe sonach auf der bevorzugten Inanspruchnahme von handwerksmäßigen Arbeitsleistungen. Hierin dürfte doch wohl ein Widerspruch zu der zuerst erwähnten Urteilsbegründung liegen.

Dem Schneider-Handwerk gibt das Reichswirtschaftsgericht folgende Definition: Im Schneidergewerbe bildet das Zuschneiden des Stoffes, wie schon der Name dieses Handwerks besagt, neben dem Maßnehmen den wichtigsten und verantwortungsvollsten Teil der zu leistenden Arbeit. Von der Kunst des Zuschneiders hängt im wesentlichen das Gelingen des Werkes ab. Fast die gleiche Bedeutung kommt dem Anprobieren zu; denn bei der Anprobe kommt es darauf an, daß der durch Ausbildung und Erfahrung geschulte Blick des Schneiders etwaige Mängel am Sitz des Kleidungsstückes rechtzeitig erkennt und durch Abstecken, Anzeichnen usw. beseitigt. Das Maßnehmen, Zuschneiden und Anprobieren sei das Wesentliche im Schneiderhandwerk, demgegenüber das Zusammennähen der einzelnen Teile und die Verarbeitung an Bedeutung zurücktrete. Ueberträgt man diese Begriffsauslegung des Schneiderhandwerks in entsprechender Weise auf die Herren- und Knabenkleiderfabriken, die ja die Stettiner Handwerkskammer als handwerksmäßige Schneidereien in Anspruch nehmen will, so folgt daraus, daß diese Unternehmen keinesfalls als Handwerksbetriebe anzusprechen sind, ganz abgesehen davon, daß ein bedeutender Teil der Stettiner Konfektionsindustrie aus Unternehmen besteht, die schon aus anderen Gründen keine handwerksmäßige Schneidereien sein können. Für alle Betriebe der Stettiner Konfektionsfirmen gilt aber, daß das Maßnehmen und Anprobieren gänzlich fortfällt und das Zuschneiden nach festen Typenmustern (Schablonen) meist maschinell erfolgt, wobei nach einem Muster gleichzeitig mehrere Stücke der gleichen Größe zugeschnitten werden (Serien). Das Gelingen des Werkes ist also von der „Kunst des Zuschneiders“ völlig unabhängig. Es handelt sich vielmehr um die Herstellung typisierter Massenware in handelsüblichen Größen, bei der jede auch nur einigermaßen individuelle handwerksmäßige Bearbeitung ausscheidet. Die wichtigsten und verantwortungsvollsten Teile handwerklicher Arbeitsleistung treten entweder überhaupt nicht auf oder sind derart schematisiert, daß sie als „handwerklich“ nicht mehr gelten können.

Daß auch Betriebe, die sich mit der Reparatur von Schuhen befassen, den Rahmen eines Handwerksbetriebes verlassen können, ist anerkannten Rechts. Hierfür ist maßgebend, ob durch die Verwendung der in einer mechanischen Schuhreparaturanstalt vorhandenen Maschinen sowie durch die im Betriebe zur Anwendung gelangende Arbeitsweise die Vornahme handwerklicher Leistungen vollständig oder in überwiegendem Maße ausgeschaltet wird.

Im Gewerbebezirk der Möbelfabrikation ist ein Unternehmen als Fabrikbetrieb anerkannt worden aus Gründen, die für die Abgrenzungsfrage „Industrie und Handwerk“ besonderes Interesse erheischen und deshalb hier zusammengefaßt wiedergegeben werden sollen: In der kaufmännischen Abteilung seien 6 Angestellte, also erheblich mehr Personen tätig, als selbst in sehr großen Handwerks-

betrieben für diese Zwecke in Anspruch genommen würden. Die Gebäude mit einer nutzbaren Fläche von ca. 3500 qm (1500 qm Fabrik-, 2000 qm Ausstellungsräume) überstiegen die Ausdehnung der im Handwerk üblichen Werkstätten und Vorratsräume bei weitem. Die Maschinenanlage unterscheide sich in ihrer Vielfältigkeit erheblich von den sonst vorkommenden maschinellen Einrichtungen des Handwerks. Daher bedürfe es bei der Eigenart des Betriebes, der sich mit der Herstellung feinerer Wohnmöbel befasse, keiner weiteren Nachprüfung, ob und inwieweit maschinelle oder Handarbeit überwiege. Der Umfang der Arbeitsleistung spreche ganz besonders gegen die Annahme eines Handwerksbetriebes. Es werde auf Vorrat in Serien nach katalogmäßigem Angebot gearbeitet, das durch die Bereitstellung von 100 Musterzimmern in den Verkaufsräumen ergänzt werde. Der Lagerbestand von ca. 500 000 RM. sei selbst in handwerksmäßigen Großtischlereien regelmäßig ebensowenig anzutreffen, wie ein Jahresumsatz von rund einer Million RM., den die Firma bei einer weit über handwerkliche Erzeugung gesteigerten Produktion durch die einheitliche Ausnutzung ihrer Betriebsmöglichkeiten, durch großzügige Kundenwerbung, verbunden mit einer über die im Handwerk übliche Grenze weit hinausgehenden Kreditgewährung (250 000 RM. Außenstände) erziele. Die Firma schicke Reisende nach auswärts zur Gewinnung von Kunden und stelle den Kunden ein Firmenauto zum unverbindlichen Besuche ihres Lagers zur Verfügung. Die ganze Aufmachung gründe sich unverkennbar auf den Willen, den freien Markt aufzusuchen und nicht so sehr auf das Bestreben, die Individualleistung zu pflegen. Die Ausmaße des Betriebes gingen, da im Geschäftsgang die Bedeutung des umgesetzten Kapitals die der gesamten Arbeitsleistung offenbar übertreffe, auch über die Grenzen des Großhandwerks hinaus, zumal dieses doch immerhin mit einem festen Kundenstamm rechne, wovon bei der Firma nicht wohl gesprochen werden könne. Berücksichtige man schließlich, daß die Firma in einer bisher nur bei Fabrikunternehmen bekannten Art 17 Werkswohnungen für ihre Arbeitnehmer errichtet habe, so müsse das Gesamtbild des Betriebes zu der Feststellung führen, daß das Unternehmen, auch wenn es früher zum Handwerk gehört haben mag, nach der Gesamtheit seiner Verhältnisse den Charakter einer rein handwerklichen Betriebsstätte verloren habe und nach seiner jetzigen Ausgestaltung als Fabrikbetrieb anzusprechen sei.

Als Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, daß eine grundsätzliche Stellungnahme des Reichswirtschaftsgerichts zu der Frage „Handwerk oder Nichthandwerk“, die in jedem Einzelfalle Geltung beanspruchen könnte, bisher nicht erfolgt ist, und mit Rücksicht auf die eingangs erörterten Erwägungen auch kaum wird erfolgen können. Doch sind abgesehen von einigen Urteilen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht voll gerecht zu werden scheinen, eine Reihe von Entscheidungen ergangen, die in ihren Rechtsauslegungen sehr wohl als Richtschnur für ähnlich gelagerte Fälle dienen können und durchaus dazu beizutragen geeignet sind, die Abgrenzungsstreitigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, das im wesentlichen nur die grundsätzlichen und die Grenzfälle zu umfassen brauchte, bei denen die Herbeiführung einer höchst richterlichen Entscheidung kaum zu umgehen sein wird.

Die Industrie des Steffiner Kammerbezirks.

Von Dr. E. Schoene.

Daß Stettin und seine engere Umgebung eine bedeutende industrielle Zusammenballung aufweisen und hier auch heute noch, nach dem Aufhören des Vulkans, Werke von Weltruf ihren Sitz haben, ist bekannt. Daneben aber herrscht vielfach die Meinung vor, daß das übrige Pommern eine ausschließlich oder jedenfalls doch ganz überwiegend landwirtschaftliche Provinz ist und daß hier gewerbliche und besonders über eine lediglich lokale Bedeutung hinaus gelangende industrielle Betätigung nicht oder jedenfalls nur in unbedeutendem Umfang aufzufinden ist. Das ist ein Irrtum, und schon, wenn man sich lediglich auf den Regierungsbezirk Stettin, der gleichzeitig der Bezirk der Stettiner Industrie- und Handelskammer ist, beschränkt, so stößt man hier auf eine lebhaft und teilweise recht bedeutende Industrie, deren Erzeugnisse ihren Absatz weit über die Grenzen der Provinz Pommern hinaus finden und in nicht geringem Umfang sogar auf ausländische Märkte gelangen. Diese industriellen Betriebe, Zeugnisse pommer-

schen Gewerbefleißes, sind vielfach aus den verschiedensten Gründen entstanden, wobei jeweils örtliche und persönliche Verhältnisse eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben mögen. Ein großer Teil dieser Betriebe hat aber ein Gemeinsames aufzuweisen, die enge Verbindung zur pommerischen Landwirtschaft, indem sie ihre Entstehung entweder der Notwendigkeit, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verarbeiten, oder aber den Bedürfnissen der Landwirtschaft, mit bestimmten, für sie notwendigen industriellen Produkten beliefert zu werden, verdanken. Zur letzteren Gruppe gehören innerhalb der im Stettiner Kammerbezirk gelegenen Industrie, wenn man von Stettin selbst absieht, u. a. die Futtermittelherstellung, die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen, die Ziegelei- und Zementindustrie, während die erste Gruppe vor allem die Getreidemüllerei, die Zuckerindustrie, die Kartoffeln verarbeitende Industrie und die Holz verarbeitende Industrie umfaßt.

Die Gesamtheit der eingetragenen Firmen des Kammerbezirks außerhalb Stettins beträgt rund 2000. Hiervon sind nach dem jetzigen Stande 259 industrielle Firmen, also ca. 13%, ein Anteil, der verhältnismäßig ziemlich bedeutend ist. Was die einzelnen in dieser Gesamtzahl vertretenen Industriezweige angeht, so stehen die Sägewerke und Holz verarbeitenden Firmen mit 48 Betrieben, unter denen sich (namentlich im Kreis Ueckermünde) einige große bedeutende Unternehmungen befinden, an erster Stelle. Mit je über 10 Betrieben sind ferner die Ziegeleien, die Getreidemühlen, die Eisengießereien, die Möbelfabriken und die Zementwarenfabriken im Bezirk vertreten. Unter diesen führen die Ziegeleien mit 42 Betrieben; in der einst bedeutenden und leistungsfähigen Ziegelindustrie des Kammerbezirks haben allerdings die Verödung des Baumarkts, das Darniederliegen der Landwirtschaft, der Wettbewerb der öffentlichen Hand und übersetzte Löhne, Steuern und soziale Lasten zu den größten Verheerungen geführt und zahlreiche sowohl partielle als auch vollständige Stilllegungen zur Folge gehabt. Es folgen sodann, wobei die eingangs betonte enge Verbundenheit mit der heimischen Landwirtschaft und der bedeutende Anfall ihres zu verarbeitenden Haupterzeugnisses, des Getreides, zum beredten Ausdruck gelangt, die Getreidemühlen mit der stattlichen Anzahl von 34 Betrieben im Regierungsbezirk Stettin. Die nächst starke Gruppe sind die Eisengießereien mit insgesamt 33 Unternehmen, die ganz überwiegend im Ueckermünder Kreis und zwar besonders in Torgelow ansässig sind; die Eisengießereien können hier bereits auf eine Jahrhunderte alte Tradition zurückblicken. Neben den Zementwarenfabriken mit 11 Betrieben sind schließlich noch die Möbelfabriken zu nennen, die im Kammerbezirk über 17 Unternehmen, vornehmlich in Anklam und Gollnow domizilierend, verfügen, die teilweise sowohl qualitativ wie quantitativ einen hohen Stand der Leistungsfähigkeit erreicht haben und deren Erzeugnisse infolgedessen auch weit über die Grenzen der Provinz hinaus ihren Absatz finden.

In der darauf der Zahl der Betriebe nach folgenden Gruppe derjenigen Industriezweige, die mit 5 bis 10 Unternehmen im Regierungsbezirk vertreten sind, haben wiederum zwei aufs engste mit der Landwirtschaft in Verbindung stehende Zweige besondere Bedeutung gewinnen können, nämlich die Kartoffeln verarbeitende Industrie und die Zuckerindustrie. Die erstere, die mit 9 Betrieben vertreten und ziemlich gleichmäßig über den ganzen Regierungsbezirk verstreut ist, stellt hauptsächlich aus den in Pommern bekanntlich in beträchtlichem Umfang anfallenden Kartoffeln Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, Stärke, Dextrin und Syrup her. Bei den Zuckerfabriken, deren Gesamtzahl 7 beträgt, handelt es sich teilweise um große und wichtige Unternehmungen, die Rohzucker, zum Teil aber auch Weißzucker herstellen. Daneben sind die Brauereien, Textilfabriken, Maschinenfabriken und Filzwarenfabriken mit je 5 Betrieben im Kammerbezirk vertreten.

Die vorstehende Aufzählung ist natürlich keine erschöpfende. Auch zahlreiche andere Industriegruppen sind im Regierungsbezirk Stettin noch vorhanden, einige von ihnen mit sehr namhaften Unternehmungen. Besonderer Erwähnung bedürfen noch folgende, teilweise bedeutende Industriezweige: Fleischwarenfabrikation, Marmeladenindustrie, Weinbrennerei, Seifenindustrie, Papierfabrikation, Zementindustrie, Wagenfabrikation und Rohrgewebefabrikation.

Was die Form der industriellen Unternehmungen innerhalb des Bezirks der Stettiner Handelskammer angeht, so handelt es sich vorwiegend um Einzelfirmen und offene Handelsgesellschaften. Nur knapp ein Fünftel der industriellen Firmen hat die Form einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft. Unter den 259 eingetragenen Industriefirmen des Bezirks befinden sich 23 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 13 Aktiengesellschaften; außerdem ist die Genossenschaft mit 12 Unternehmungen, hauptsächlich der Kartoffeln verarbeitenden, aber auch der (Anklamer) Möbelindustrie, vertreten.

Wichtiger als die Frage der Form, unter der die industriellen Firmen des Kammerbezirks betrieben werden, erscheint die, wie sie regional über den ganzen Bezirk verteilt sind, welche Gegenden industriell am dichtesten besiedelt sind und welche nur eine geringe industrielle Durchsetzung aufzuweisen haben. In dieser Hinsicht gebührt dem bereits mehrfach bei Behandlung der einzelnen Industriezweige erwähnten Kreis Ueckermünde unstreitig die erste Stellung. Der Kreis Ueckermünde ist als ein hervorragend industriell

durchsetzter Kreis anzusprechen, befinden sich hier doch gegen 60 industrielle Betriebe, also nahezu ein Viertel sämtlicher im Regierungsbezirk gelegenen Industrieunternehmungen, wenn man von Stettin selbst und seiner nächsten Umgebung absieht. Es handelt sich hierbei vor allem um Ziegeleien, die vorwiegend in Ueckermünde selbst, um Eisengießereien, die vorwiegend in Torgelow ansässig sind, sowie um eine große Anzahl von Sägewerken (18), die über den ganzen Bezirk verteilt sind. An zweiter Stelle folgt die Stadt Stargard mit dem Landkreis Saatzig mit zusammen 32 industriellen Betrieben, von denen 23 in Stargard selbst domizilieren. Hierunter sind die verschiedensten Industriezweige vertreten: Getreidemüllerei, Eisengießerei und Maschinenfabrikation, Bierbrauerei, Weinbrennerei, Tabakindustrie seien besonders erwähnt. Weiterhin sind die Kreise Randow mit 27 und Greifenhagen mit 22 industriellen Betrieben zu nennen; sie gehören allerdings wegen ihrer geographischen Lage teilweise schon zum Groß-Stettiner Industriebezirk und sind mit ihren größten Unternehmen, wie z. B. der Papier- und Hochofenindustrie im Kreise Randow und der Kunstseidenindustrie im Kreise Greifenhagen, verkehrsorientiert und auf den besonders günstigen Bedingungen, die die Seehafenlage Stettins gewährt, aufgebaut. — Von den übrigen Kreisen zeigen vor allen Dingen noch Regenwalde mit 23 Betrieben, ferner die Kreise Greifenberg, Nougard (Gollnow), Usedom-Wollin und Anklam eine verhältnismäßig stärkere industrielle Durchsetzung, während die Kreise Pyritz und Demmin, welche letzterer allerdings gerade einige große Betriebe der Zucker- und Mühlenindustrie aufweist, industriell relativ noch am wenigsten erschlossen sind. Die Gesamtzahl der in diesen beiden Kreisen ansässigen industriellen Betriebe beträgt nur 9 bzw. 7.

Aus dem Vorstehenden läßt sich natürlich nur ein ungefähres Bild von der Bedeutung der Industrie für die einzelnen Teile des Regierungsbezirks gewinnen; um ein noch genaueres Bild zu erhalten, wäre es vor allem notwendig, die Zahlen der in der Industrie in den einzelnen Kreisen Beschäftigten heranzuziehen, was allerdings einmal in diesem Zusammenhang zu weit führen, zum andern aber wegen der starken, hauptsächlich saisonmäßig auftretenden Schwankungen in der Stärke der Belegschaften der einzelnen Unternehmungen nur unter den größten Schwierigkeiten möglich sein würde.

Es wurde schon oben gesagt, daß die geschäftlichen Verbindungen der, wie gezeigt wurde, recht vielgestaltigen Industrie des Kammerbezirks weit über Pommerns Grenzen reichen und auch der Export teilweise eine beträchtliche Rolle spielt. Dies läßt sich vor allem von der Möbelindustrie, der Zementindustrie und Kunstseidenherstellung, der Filzwareindustrie sowie der Eisengießerei und Maschinenindustrie u. a. sagen. Daneben und vor allem aber erhalten große Teile der heimischen Industrie von der engen Beziehung zur Landwirtschaft ihre besondere Note, und es liegt auf der Hand, daß die schwere Agrarkrise, von der gerade auch Pommern wie alle ostdeutschen Landesteile gegenwärtig heimgesucht ist, auch die Lage der Industrie entscheidend beeinflusst. Es handelt sich hierbei nicht etwa nur um diejenigen Industriezweige, deren enger Zusammenhang mit der Landwirtschaft, wie beispielsweise bei der Müllerei, ohne weiteres gegeben ist, sondern auch scheinbar weitab liegende Industrien, wie die Baustoffindustrie, sind von den Ertragsverhältnissen des Nährstandes in ihrer Beschäftigung weit unmittelbarer beeinflusst, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. So hat auch unsere Industrie in fast allen ihren Zweigen heute mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen und ist teilweise auch nicht entfernt ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend beschäftigt und ausgenutzt. Allein diese Feststellung will über die Grundlagen der im Regierungsbezirk Stettin gelegenen Industrie nichts besagen; sie sind zweifellos gesund, und wie sich das Werden der Industrie des Bezirks der Stettiner Kammer wohl fast immer organisch und entsprechend den vorhandenen Notwendigkeiten und örtlichen Bedürfnissen vollzogen hat, so ist auch zu erwarten, daß diese Industrie in allen ihren Teilen ihre Existenzberechtigung und Lebensfähigkeit auch durch die heutige schwere Krise hindurch beweisen und bei kommander günstiger Entwicklung der gesamten Wirtschaft auch die in ihr ruhenden Kräfte wieder voll entfalten wird.

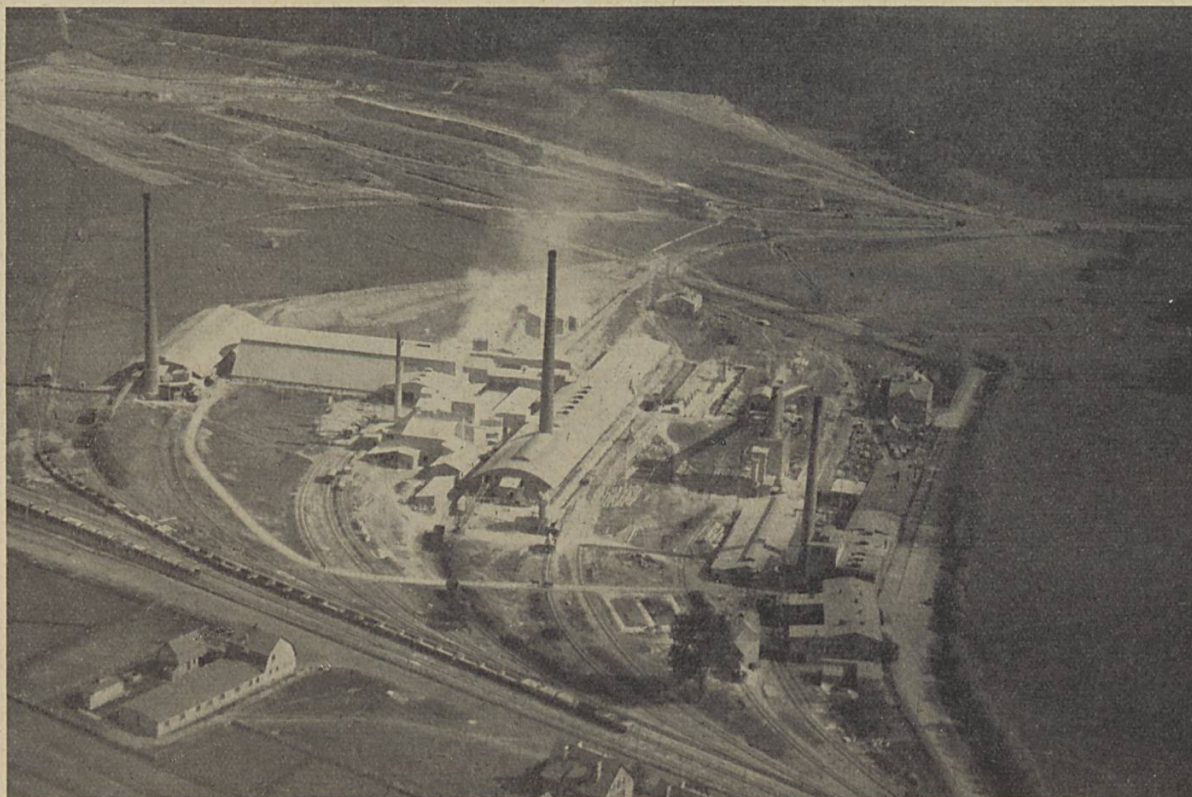
Les den Ostsee-Handel

Die Pommerschen Kalksteinwerke G.m.b.H. Zarnglaff i. Pom.

Wer mit der Bahn von Stettin über Gollnow nach Misdroy oder Swinemünde fährt, erblickt einige Stationen hinter Gollnow, östlich Rackitt, die hohen Schornsteine und ausgedehnten Anlagen der Pommerschen Kalksteinwerke G.m.b.H.,

Die Einrichtungen des Werkes entsprechen den neuesten Erfahrungen. Es wird Kalk zum Bauen, zur Fabrikation von Kalksandsteinen und zum Düngen hergestellt.

Das Bestehen der Pommerschen Kalkstein-



Zarnglaff. Viele wissen von dem Bestehen dieser Werke, aber nur wenige haben eine richtige Vorstellung von der Größe und Bedeutung derselben.

Die Ausnutzung der Läger veranlaßte vor etwa 30 Jahren u. a. Herr Geheimer Baurat und Geheimer Kommerzienrat Dr. Friedrich Lenz. Im Laufe dieser 30 Jahre hat sich das Werk zu einem der bedeutendsten Kalkwerke Deutschlands entwickelt. 1912 wurden rund 32000 t gebrannte Kalk und 72000 t Kalkmergel hergestellt. In den letzten Jahren betrug der Absatz 55000 t gebrannte Kalke, 15000 t Mischungen und über 200000 t Kalkmergel.

werke erspart den Verbrauchern im Nordosten Deutschlands, insbesondere den Verbrauchern in Pommern, ganz erhebliche Beträge an Frachten, die sonst für Bezüge von weiter entfernt gelegenen Kalkwerken zu bezahlen wären.

Verkaufsstelle für sämtliche Erzeugnisse der Pommerschen Kalksteinwerke ist die

Vereinigung Nordostdeutscher Kalk- und Mergelwerke G. m. b. H., Stettin

Breite Straße 13

Kurzanschrift: Kalkvereinigung Stettin.

Postschließfach 99.

Die Wirkung der Kreuger-Krise auf das Wirtschaftsleben Schwedens.

Der bekannte schwedische Wirtschaftler, Professor Eli Heckscher, hat in einem Vortrag, den er in der National-ökonomischen Gesellschaft in Stockholm gehalten hat, die Bedeutung der Kreuger-Krise für die Entwicklung des schwedischen Wirtschaftslebens geschildert. Dabei behandelte er den Zusammenbruch des Kreuger-Konzerns von drei Standpunkten: vom Standpunkt der einheimischen Produktion und des Konsums, des Warenaustausches mit dem Auslande und des nationalen Sparkapitals und neuer Investitionen.

Was die Frage der Produktion und des Konsums anbetrifft, so rechnet Prof. Heckscher aus, daß der Ausfall, der durch die Arbeitslosigkeit in Schweden gegenwärtig verursacht wird, etwa 200 Mill. Kr. im Jahre betragen dürfte, während die von der Kreuger-Krise betroffenen Industrien höchstens $2\frac{1}{2}$ v. H. der Gesamtzahl der Industriearbeiter in Schweden betragen. Da aber kaum sämtliche Arbeiter der Gruppe arbeitslos werden, so muß diese Ziffer ($2\frac{1}{2}$ v. H. der Industriearbeiterschaft) in bezug auf den Rückgang der Arbeit und des Konsums noch beträchtlich reduziert werden.

Darauf ging Prof. Heckscher zum Außenhandel über und betonte, daß Schweden sich insofern in einer günstigen Lage befindet, als es 20 v. H. mehr für seine Exportwaren beziehen könne, als vor dem Kriege. Aber die Exportartikel der Industrien der Kreuger-Gruppe, Zündhölzer und Telephone, betragen nur $3\frac{1}{2}$ v. H. des gesamten schwedischen Exports, so daß die Wirkung der Kreuger-Krise auf den Außenhandel Schwedens verhältnismäßig gering sein dürfte. Im Jahre 1929 hat Schweden ausgeführt: Zellstoff für 314 Mill. Kr., Papier für 147 Mill. Kr., Holzwaren für 278 Mill. Kr., Eisenerz für 151 Mill. Kr., Eisen- und Stahlwaren für

82 Mill. Kr., Elektromaschinen für 59 Mill. Kr., andere Maschinen und Metallwaren (einschl. Kugellager, Separatoren, Telephonmaterial, Schiffe u. a.) für 171 Mill. Kr., aber Zündhölzer nur für 51 Mill. Kr.

Hinsichtlich des Sparkapitals und der Investitionen in Schweden wies Prof. Heckscher darauf hin, daß zwei Drittel des besteuerten Einkommens in Schweden aus erarbeiteten Verdiensten besteht. Dagegen macht das Kapitaleinkommen in Form von Bankzinsen, Obligationenzinsen und Dividenden bloß ein Zehntel des Arbeitseinkommens aus und ein Sechzehntel des gesamten besteuerten Einkommens. Was nun das schwedische Kapitaleinkommen anbetrifft, so hat die Kreuger-Krise einen Verlust von 43 Mill. Kr. verursacht, das den zehnten Teil des gesamten schwedischen Kapitaleinkommens bildet und nur zwei Drittel v. H. des gesamten besteuerten Einkommens Schwedens. Bei dieser Schätzung geht Prof. Heckscher davon aus, daß die Schweden 30 v. H. der Kreuger & Toll-Teilschuldscheine (participating debentures), 41 v. H. der Kreuger & Toll-Aktien und der Schwedischen Zündholzgesellschaft besitzen.

Das Sparkapital des schwedischen Volkes wird nach der Meinung des Professors ansehnlich zurückgehen und der frühere Kapalexport Schwedens wird wohl ganz aufhören.

Auf Grund dieser Ausführungen gelangte Professor Heckscher zu dem Schlusse, daß die Kreuger-Krise auf Schweden als Ganzes keine katastrophale Wirkung ausgeübt hat oder ausüben wird. Im Vergleich mit den Verheerungen der Weltkrise ist die Wirkung der Kreuger-Krise unbedeutend. Prof. Heckscher warnt seine Landsleute, sich in irgendeiner Weise der Verzweiflung hinzugeben.

Warnung vor Uebertretungen der Bestimmungen über den Güterfernverkehr mit Kraftwagen.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen — oft aus Unkenntnis — gegen die Bestimmungen der Verordnung über den Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 7. 10. 1931 sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen verstoßen wird. Es wird daher empfohlen, die Kraftverkehrsbestimmungen auf das peinlichste zu beachten, da eine sehr genaue Ueberwachung erfolgt und, falls Uebertretungen festgestellt werden, sehr hohe Strafen verwirkt sind. Die bekanntgewordenen Verstöße beruhen hauptsächlich darauf, daß entweder die Frachtberechnung nicht ordnungsmäßig entsprechend dem Reichskraftwagentarif vorgenommen wird, oder aber daß die formalen Vorschriften, z. B. die über die geforderte Beschriftung des zum Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuges nicht innegehalten werden. Auch haben sich manche Firmen schon Strafverfahren zugezogen, weil sie aus Gefälligkeit Güter unentgeltlich oder gegen geringe Entgelte mitgenommen haben, wozu sie, weil sie nur einen Werkverkehr betreiben, nicht berechtigt waren.

Die festgesetzten Strafen sind sehr hart. So wird nach § 31 der Kraftverkehrsverordnung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Ueberlandverkehr ohne die erforderliche Genehmigung betreibt; daneben kann auf Einziehung der

benutzten Fahrzeuge erkannt werden. Ferner hat nach § 24 der Verordnung der Unternehmer, der hinsichtlich der Beförderungspreise den Vorschriften zuwiderhandelt, d. h., wer Beförderungsverträge zu einem geringeren Preise als dem von dem Reichsverkehrsminister festgesetzten abschließt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Strafgeld zu entrichten, das in dem Hundertfachen des Unterschieds zwischen dem vereinbarten und dem vom Reichsverkehrsminister festgesetzten Beförderungspreise besteht. Angesichts der Höhe dieses Strafgeldes erscheint es angezeigt, die Frachtberechnungsvorschriften auf das peinlichste innezuhalten. Es sei noch hinzugefügt, daß das Strafgeld von der Genehmigungsbehörde durch einen begründeten Beschluß festgesetzt wird und daß aus dem Beschlusse die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften sätfindet, die für die Beitreibung öffentlicher Abgaben der Länder gelten.

Schließlich wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, wer als Unternehmer oder als Angestellter eines genehmigten Ueberlandverkehrs den Bedingungen der Genehmigung oder den geltenden Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

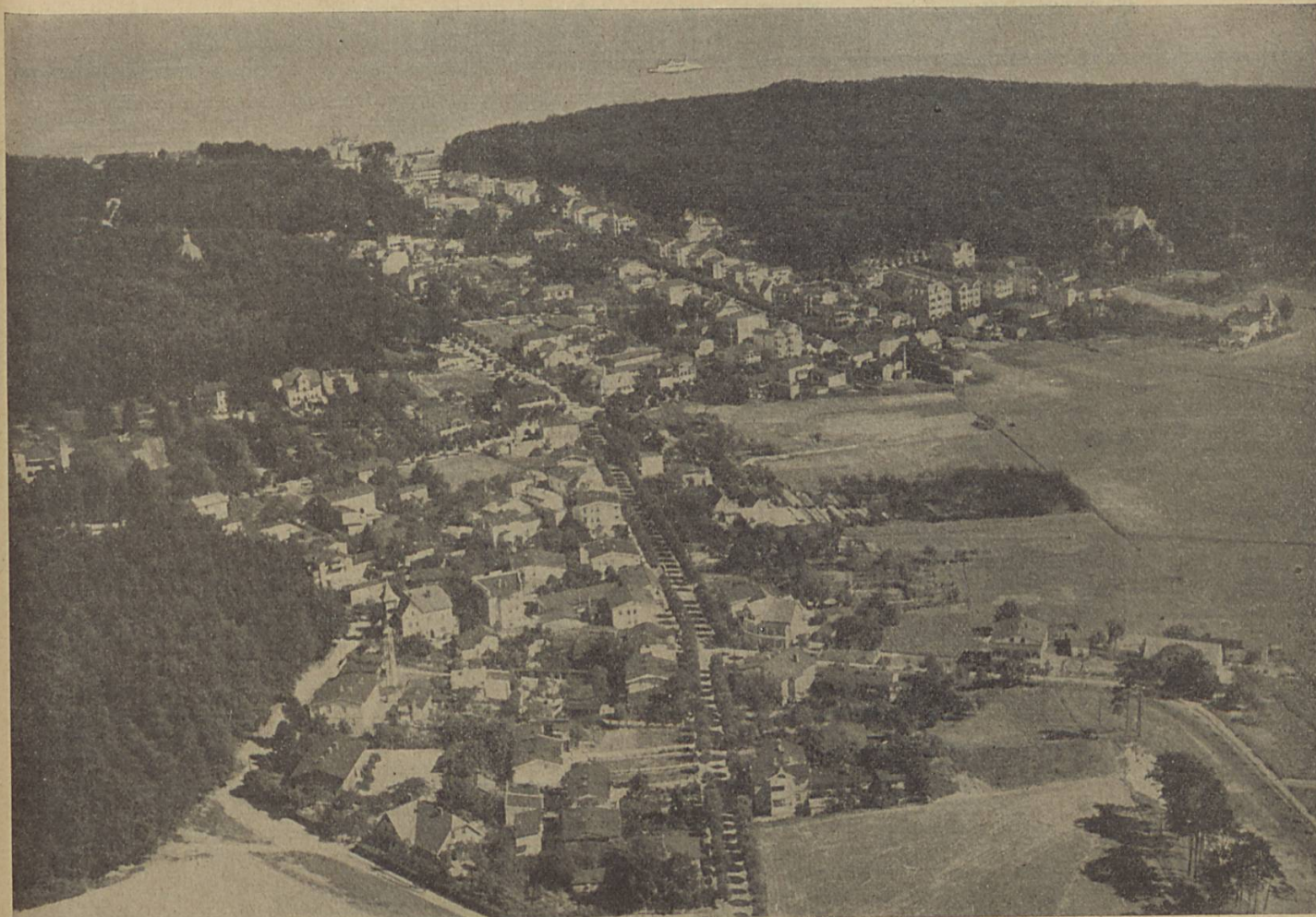
Alle Versicherungen in eine Hand!



Pommersche Feuersozietaet

Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt

Stettin, Pölitzer Straße 1 / Fernruf 25441



Sellin aus der Vogelschau.

Aufnahme: Junkers-Luftbild-Leipzig.

Ostseebad **Sellin** Insel Rügen

Klimatischer See- und Luftkurort, Flughafen — Pauschalaufenthalte

Prospekte in allen Reisebüros und durch die Kurdirektion

Seebad Bansin

Das
Deutsche Ostseebad
Ein Kinderparadies
.....
Erneuter Preisabbau
.....

Sommer- und Winterkurhotel „Seeblick“, Misdroy

Fernruf Nr. 201 und 219. / B.V.-Tankstelle.

Haus I. Ranges. Das ganze Jahr geöffnet. Direkt am Strande mit Nebenhäusern „Seestern“ und „Brandenburg“. Fließendes Kalt- und Warmwasser. — Zentralheizung. — Zimmer mit Bad. — Autogaragen. Besitzer: Paul Brandenburg.

Rückforth Weinstuben

Vorzügliche Küche und Keller
Delikatessen der Saison

Große und kleine Gedecke

Stettin, Kaiser-Wilhelm-Denkmal

NORD-OSTSEE

SCHIFFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

STETTIN / AUGUSTASTR. 12

FERNSPRECHER 28696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE“

BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Stille am Zellstoffmarkt. — Fortdauer des Streiks. Auf den dem Zellstoffverband angeschlossenen Fabriken herrscht seit dem 11. April Streik. Die betroffenen Fabriken haben eine jährliche Produktion von 800 000 t Sulfatzellstoff und 450 000 t Sulfatzellstoff. Bei einer großen Anzahl dieser Fabriken hat der Betrieb schon vorher infolge Streiks, Aussperrung oder Betriebseinstellung ausgesetzt. Die nicht vom Streik berührten Fabriken haben eine jährliche Kapazität von ungefähr 350 000 t Sulfat und 200 000 t Sulfatzellstoff. In der Holzschliffindustrie sind Fabriken mit einer jährlichen Kapazität von ungefähr 600 000 t nassen Holzschliffs und einige mit der Herstellung trockenen Holzschliffs betroffen.

Die Hoffnung, daß Mitte Mai eine Vermittlung möglich sein werde, hat sich nicht bestätigt. Man muß daher weiter mit einem täglichen Produktionsausfall von ungefähr 2700 t Sulfatzellstoff, 1700 t Sulfatzellstoff und 2000 t nassen Holzschliffs rechnen. Der Markt liegt sehr still. Eine Besserung kann noch nicht verspürt werden. Besonders schwach liegt der Sulfatmarkt. Gebleichtes Sulfat wurde zu £ 10.5.0—11.10.0 cif nordeurop. Hafen und \$ 2,10 per 100 lbs ex Dock Vereinigte Staaten. Bleichbares Sulfat in kleinen Posten bei £ 8.10.0—8.15.0 cif England. Stark-sulfat ging letzthin fast ausschließlich nach Nordamerika zu \$ 1,60—1,65 für prima und \$ 1,55 für halprima. Stark-sulfat erzielte für Durchschnittsmarken £ 7.12.6—7.15.0 cif engl. Hafen resp. Kr. 13,50—15,00 per 100 kg cif europ. Hafen des Kontinents und \$ 1,50—1,60 cif Hafen U.S.A. Holzschliff wurde hauptsächlich nach Frankreich verkauft zu etwa Kr. 29 fob resp. Kr. 40 cif. Nach England wurde zu £ 2.2.6 cif Westküstenhafen verkauft.

Der Zellstoffindustrielle Kempe hat „Stockholms Tidningen“ gegenüber geäußert, daß Schweden voraussichtlich in diesem Jahre auf einen Produktionsüberschuß von 650 000 t Sulfatzellstoff kommen würde, trotz der im Vorjahr beschlossenen Produktionsbeschränkung um 30%. An Preissteigerung sei daher nicht zu denken. Man müsse zufrieden sein, wenn die gegenwärtigen Preise sich erhalten können, obgleich sie vom Rentabilitätsstandpunkt aus unbefriedigend seien. Produktionsbeschränkung sei das einzige Mittel; es müsse aber gleichzeitig in der ganzen Welt angewandt werden. Die Frage wird in den nächsten Tagen in der Schwedischen Zellstoffvereinigung behandelt werden. Der gegenwärtige Streik hat die Ueberproduktion durchaus noch nicht beseitigt. Die Entwertung der Krone hat die Rentabilität der Industrie etwas verbessert, aber gleichzeitig haben die Käufer die Gelegenheit wahrgenommen, um die Preise entsprechend zu drücken. Für Sulfatzellstoff soll die Lage besser sein, da keine Lager vom vorigen Jahr vorhanden sind. Hier wirkt der Streik ausgleichend und die Preise liegen unverändert.

Erhöhung der Steuern für Automobile, Benzin usw. Die schwedische Regierung hat, nach Zustimmung durch den Reichstag, die Steuern für Automobile, Automobilgummibereifung und Benzin erhöht. Es unterliegen danach der neuen Bestimmung Motorräder mit und ohne Beiwagen, Automobile und Anhängewagen. Zwecks Hebung des Absatzes der einheimischen Holzkohle ist die Steuer für Automobile, die durch Holzkohlengas getrieben werden, auf die Hälfte der neuen Steuern ermäßigt worden.

Während die vorstehend erwähnten Steuererhöhungen am 1. Januar 1933 in Kraft treten, gelten die neuen Bestimmungen betr. Steuererhöhung für Benzin, Motorsprit und Gummibereifung bereits ab 1. Mai 1932. Für den am 1. Mai in Schweden befindlichen Benzin und Motorsprit ist eine Sondersteuer vorgesehen, die 2 Oere je Liter beträgt.

Zolltarifänderungen. Am 30. April beschloß der schwedische Reichstag die Zollfreiheit für sogenanntes T-Gas, für Röntgenrohre sowie für Ventile zu Röntgenapparaten. Erhöht wurde der Zoll für Reißverschlüsse von 75 bzw. 50 Kronen für 100 kg auf 200 Kr. Ferner wurde beschlossen, Material aus Kautschuck, Geweben oder Glas, das bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen Verwendung findet, wie Kraftfahrzeugteile und -zubehörteile, die einem Zollsatz von 12% des Wertes unterliegen, zu behandeln.

Anwachsen der Arbeitslosigkeit. Die fortschreitende Konjunkturverschlechterung, die hier nach dem Zusammenbruch des Kreuger-Konzerns eine weitere Verschärfung erfahren hat, droht die bisher relativ gesunde öffentliche

Finanzgebarung in Schweden vor ernste Schwierigkeiten zu stellen. Die Arbeitslosigkeit beschränkte sich noch um die Jahreswende im großen und ganzen auf zwei größere Zentren, auf die westschwedische Heimindustrie und auf die nordschwedische Holz- und Sägewerksindustrie. Seit der Zuspitzung der allgemeinen Krise und der Zunahme der Ausfuhrschwierigkeiten werden mit Ausnahme der Textil- und Lederwarenindustrie nahezu alle Teile des Landes von der Depression betroffen, was Ende März in einer Arbeitslosenziffer von rund 105 000, der höchsten seit 1922, zum Ausdruck kam.

Grängesberg-Anleihe voll gezeichnet. Die Erzgrubengesellschaft Grängesberg-Oxelösund hat eine neue 5½-prozentige Obligationsanleihe in Höhe von 20 Mill. Kr. zum Parikurse 100 v. H. emittiert. Die Anleihesumme wird zur Zeichnung von Aktien in der genannten Höhe von der Neuemission der Luossavaara-Kiirunavaara-Gesellschaft von insgesamt 30 Mill. Kr. verwandt. Diese Gesellschaft ist die wichtigste Filiale der Grängesberg-Gesellschaft und bearbeitet die wertvollen Erzgruben in Lappland. Als Sicherheit der Grängesberg-Anleihe dienen Aktien der Luossavaara-Kiirunavaara-Gesellschaft zum Nennwerte von 15 Mill. Kr. und Aktien in drei Eisenbahngesellschaften. Trotz der Wirtschaftskrise hatte die Anleihe einen großen Erfolg und wurde in weniger als zwei Tagen voll gezeichnet.

Kreuger & Toll in Konkurs. Die Geschichte des einst weltumspannenden Kreuger-Konzerns ist zu Ende. Die Aktiebolaget Kreuger & Toll geht in Konkurs, nachdem der Untersuchungsausschuß festgestellt hat, daß die Passiva die Aktiva um rund 700 Mill. Kronen übersteigen. Das Schicksal des Zündholztrusts und der Telefongesellschaft Ericsson ist noch ungewiß. Reorganisationspläne werden beraten.

Warnung vor einer Firma in Gothenburg. Nilsson, Norra Burgarden 3, vor dem schon wiederholt, u. a. auch in der „Industrie- und Handels-Zeitung“ vom 14. April 1928 gewarnt wurde, setzt sein Gewerbe unverändert fort.

Norwegen.

Außenhandel. Im März d. J. betrug der Wert der Einfuhr 53,98 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 40,11 Mill. Kr., mithin der Einfuhrüberschuß 13,87 Mill. Kr.; für den April lauten die betreffenden Zahlen: 61,85 Mill. Kr., 50,3 Mill. Kr. und 11,55 Mill. Kr.

Für die ersten 4 Monate des vorigen und des laufenden Jahres ergeben sich folgende Zahlen:

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuß
		in 1000 Kronen:	
1932	224 330	187 273	37 057
1931	291 070	185 296*)	105 774

Durch den starken Rückgang der Einfuhr erscheint das Ergebnis dieses Jahres bedeutend günstiger als in den ersten 4 Monaten des vorigen Jahres.

Der 20prozentige Goldzollzuschlag bleibt. Der Storting nahm am 28. April 1932 den Vorschlag des Finanz- und Zollkomitees an, daß der am 13. Januar 1932 eingeführte außerordentliche 20prozentige Goldzollzuschlag bis auf weiteres unverändert beibehalten werden soll.

Danach ist von der im ursprünglichen Gesetz vom 13. Januar enthaltenen Ermächtigung, den Zuschlag für einzelne Warengattungen nach oben oder unten zu differenzieren, vorläufig kein Gebrauch gemacht worden. Eine andere Frage ist, ob die Grundzollsätze einzelner Warengattungen bei der bevorstehenden Zolltarifbehandlung im Storting wesentliche Änderungen erfahren werden. In der Storthingsdebatte regte der Vertreter der Arbeiterpartei an, eine Erhöhung gewisser Zollsätze auf Luxusartikel durch eine entsprechende Herabsetzung der Tarife für notwendige Verbrauchsartikel auszugleichen. Gegen den schematischen Goldzollzuschlag müsse die Arbeiterpartei jedenfalls stimmen. Der Handelsminister, Staatsrat Sundby, wies darauf hin, daß Norwegen bereits jetzt für verschiedene Warengruppen eine höhere Belastung der Luxusartikel als z. B. Schweden eingeführt habe. Es sei jedoch eine andere Frage, ob eine Zollerhöhung für Verbrauchsartikel zweckmäßig sei, soweit es sich nicht um einen Schutz norwegischer Produktion handle. Aus finanzpolitischen Gründen könne er jedoch einer solchen Anregung seine Zustimmung nicht geben.

*) Im April v. J. herrschte ein schwerer Arbeitskonflikt.

Dänemark.

Die Wirtschaft gegen die Wiedereinführung des freien Devisenhandels. Auf die Umfrage des dänischen Handelsministeriums bei den einzelnen Erwerbszweigen der Wirtschaft sind nunmehr auch die letzten Antworten eingegangen. Mit Ausnahme des Landwirtschaftsrates, der Genossenschaftsschlächtereien und der Meiereien haben sich sämtliche Wirtschaftszweige gegen die Wiedereinführung des freien Devisenverkehrs unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausgesprochen. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen der dänischen Nationalbank. Es heißt darin, daß die Nationalbank durch die Einführung des freien Devisenverkehrs fast vollständig die Möglichkeit verlieren würde, den Wert des Kronenkurses zu regulieren, da der Devisenvorrat zur Zeit hierfür nicht groß genug ist. Demgemäß wären stärkere Schwankungen des Kronenkurses unvermeidlich, die auch durch eine scharfe Kreditrestriktion nicht unterbunden werden könnten.

Auch einer der bekanntesten Währungssachverständigen, Prof. Axel Nielsen, hat sich gegen den freien Devisenhandel ausgesprochen. Er wünscht zunächst die Stabilisierung der Krone, bevor sie wieder in das Spiel des freien Marktes eingeschaltet werden kann.

Rückgang der Agrarausfuhr um 15%. Dänemarks landwirtschaftliche Ausfuhr, die etwa 83% der Ausfuhr des Landes überhaupt umfaßt, ist in den ersten drei Monaten d. J. auf 216 Mill. Kr. gegenüber 255 Mill. Kr. in dem entsprechenden Vorjahrszeitraum, also um rd. 15% zurückgegangen. Die stärksten Rückschläge zeigen sich bei der Ausfuhr lebender Tiere von 9,5 auf 6,0 Mill. Kr., Fleisch und Schlächtereiprodukten von 120,8 auf 97,2 Mill. Kr. und Butter von 98,8 auf 86,8 Mill. Kr. Dagegen konnte sich die Ausfuhr von Eiern von 18,0 auf 18,6 Mill. Kr. leicht erhöhen, während die von Fett und Konserven nur unbeträchtlich von 7,6 auf 7,1 Mill. Kr. zurückging.

Privater Warentausch mit einem deutschen Großkonzern? Die dänische Presse meldet in großer Aufmachung, daß zwischen einem westdeutschen Konzern und einem dänischen Großimporteur Verhandlungen im Gange sind, die darauf abzielen, deutsche landwirtschaftliche Maschinen gegen dänische Lebensmittel zu tauschen; und zwar aus dem bekannten Grunde der Schwierigkeiten der Devisenbeschaffung in Dänemark und Deutschland. Angeblich hat der fragliche deutsche Konzern für bereits gelieferte Maschinen ein gewissermaßen eingefrorenes Guthaben in Dänemark, das also durch Naturallieferungen dänischerseits aufgetaut werden soll. In der Presse wird weiter darauf hingewiesen, daß der größte Teil landwirtschaftlicher Maschinen aus den Ver. Staaten stamme und daran die Frage geknüpft, warum man nicht in Deutschland diese Maschinen beziehen solle, wenn man dort auf den Absatz der eigenen Erzeugnisse rechnen könne.

Daß unter den augenblicklichen Verhältnissen immer wieder die Frage des Naturalaustausches auftaucht, erscheint nicht sonderlich erstaunlich. Ob indessen die geschilderten Absprachen schon zu konkreten Abmachungen geführt haben, ist nach unseren Informationen recht fraglich. Vermutlich handelt es sich zunächst nur um die Abdeckung eines bestimmten Betrages durch dänische Lieferungen, der infolge der Devisenschwierigkeiten auf anderem Wege nicht flüssig gemacht werden kann.

Wiederaufnahme der Arbeit in den Exportschlächtereien. Die Urabstimmung unter den Schlächtereiarbeitern über den Vergleichsvorschlag ist positiv ausgefallen. Demgemäß ist die Arbeit in den dänischen Exportschlächtereien Mitte Mai wieder aufgenommen. Die Beendigung dieses Konflikts wird in allen Kreisen mit Befriedigung kommentiert, da das Aufheben des Exports nach England der dänischen Wirtschaft zunehmenden Schaden verursachte. Der unmittelbare Verlust an Devisen wird auf rd. 20 Mill. Kr. geschätzt, von denen man einen kleinen Teil infolge der in der Zwischenzeit eingetretenen Preiserhöhungen wieder hereinzuholen hofft.

Konkurse und Zwangsversteigerungen im April. Die Zahl der im April d. J. verhängten Konkurse in Dänemark war 47 gegenüber 58 im März und 44 im Februar, die Zwangsversteigerungen stellten sich im April auf 443 gegenüber 470 im März und 549 im Februar. Die entsprechenden Ziffern der Vorjahrsmonate waren 230 bzw. 207 bzw. 202. Die Zwangsversteigerungen von landwirtschaftlichen Grundstücken belief sich im April auf 200 gegen 185 im März und 217 im Februar. Die Vorjahrsziffern lauteten 102, 71, 63.

Lettland.

Außenhandel. Im April d. J. betrug der Wert der Einfuhr 6,7 Mill. Lat, der Wert der Ausfuhr 8,5 Mill. Lat, mithin der Ausfuhrüberschuß 1,8 Mill. Lat.

Butterausfuhr. Im April d. J. gelangten zur Ausfuhr 1567 to gegen 1277,4 to im April 1931. Nach Deutschland gingen 56,5% gegen 69% im April v. J., nach England gingen 10,5% (18,8%), nach Belgien 18,4% (2,6%) usw.

Schifffahrt. Im März d. J. zeigte der Schiffsverkehr in den drei Haupthäfen folgende Zahlen:

	Eingang		Ausgang	
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Riga	11	14 992	9	15 493
Libau	26	18 316	21	12 832
Windau	35	23 918	36	28 746

Im Vergleich zum Verkehr des März 1931 ist der Gesamtverkehr in den lettländischen Häfen im Eingang auf 72 Schiffe mit 57 226 Nrgt. von 106 Schiffen mit 86 611 Nrgt. zurückgegangen.

Die Jahresbilanz der Bank von Lettland. Während die Bank von Lettland in früheren Jahren häufig Reingewinne in Höhe von Millionen Lat aufweisen konnte, stellt sich der Reingewinn für das Jahr 1931 auf nur 196 000 Lat. Die Einnahmen der Bank beziffern sich auf rund 14 812 000 Ls., die sich auf den Zinsenertrag aus Kreditoperationen in Höhe von 8 743 000 Ls., auf Kommission von 794 000 Ls., auf Gewinn an Wertpapieren von 729 000 Ls., auf Eingänge aus früher abgeschriebenem Posten von 634 000 Ls., Gewinn aus Aktivoperationen von 3 500 000 Ls. und aus diversen Einnahmen von 411 000 Ls. verteilen. Die Ausgaben und Verluste der Bank betragen zusammen 14 616 000 Ls., indem an Zinsen 2 883 000 Ls., an laufenden Ausgaben 2 865 000 Ls. gezahlt wurden und die Amortisation von Immobilien und Inventur 124 000 Ls. betrug. Abgeschrieben wurden 6 622 000 Ls. auf Verluste an protestierten Wechseln, auf laufender Rechnung, Darlehen und Garantien. Der Kursverlust auf Valuten betrug 2 005 000 Ls. und auf diverse Verluste entfallen 63 000 Ls. Der bedeutende Kursverlust an Valuten wurde durch das Fallen des englischen Pfundes hervorgerufen, der sich allein auf 2 055 000 Ls. stellte. Weiter ergaben sich starke Verluste durch Holzoperationen infolge katastrophalen Fallens der Holzpreise und im übrigen entstanden die Verluste im Zusammenhange mit der Wirtschaftskrise, die den Zusammenbruch einer ganzen Reihe bedeutender Aktiengesellschaften und Firmen nach sich zog. Bei Aufstellung der Bilanz wurden auch noch sehr bedeutende Beträge an dubiosen Forderungen, die aus den Jahren 1923, 1924 und 1925 stammten, abgeschrieben.

Da nach dem Bankstatut 60% des Reingewinns an den Staat abzuführen sind, der Reingewinn für das Jahr 1931 jedoch nur 196 000 Lat betrug, so mußte die Bank von Lettland dieses Mal auf die Auszahlung von Tantiemen und Gratifikationen verzichten.

Die Valutakommission ist jetzt ein halbes Jahr tätig. In dieser Zeit sind, nach den „Jaunakas Sinas“ Nr. 94, Gesuche um Valuta für 98 Mill. Lat eingelaufen, davon hat die Valutakommission 66 Mill. Lat bewilligt, wovon die Hälfte für die Regelung alter Schulden lettländischer Firmen hingegangen ist. Für neue Importabschlüsse sind in den letzten Monaten 2—4 Mill. Lat monatlich und für alte Schulden ungefähr ebensoviel angefordert worden. Es werden etwa 6—7 Mill. Lat monatlich bewilligt.

Gesuche um Zuteilung von Warenkontingenten für das 3. Vierteljahr sind bis zum 4. Juni der Importregulierungskommission einzureichen.

Die Zentralgenossenschaft „Konsums“, die bekanntlich unter Geschäftsaufsicht steht, veranstaltet am 27. Mai eine Gläubigerversammlung und am 28. Mai eine Generalversammlung. Man rechnet damit, daß die Gläubiger mit ungesicherten Forderungen etwa 15% ihrer Forderungen bei allmählicher Abwicklung der Geschäfte, sonst nur 5% erhalten werden.

Vor neuen Zuckerkäufen. In nächster Zeit wird das Finanzministerium sich zu entscheiden haben, ob der weitere Zuckerbedarf im Wege des Lieferungsausschreibens oder durch Bestellung bei der hiesigen russischen Handelsvertretung gedeckt werden soll. Diese hat 6000 to Zucker angeboten unter Berufung auf den Handelsvertrag.

Die lettländisch-estländischen Wirtschaftsverhandlungen. Die in Riga geführten lettländisch-estländischen Verhandlungen über die Erweiterung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern haben zur Paraphierung eines Protokolls geführt, das in den nächsten Tagen den Parla-

menten der beiden Staaten zur Ratifizierung vorgelegt werden wird. Die estländische Delegation stimmt grundsätzlich dem lettländischen Vorschlag über den Abschluß einer Zollunion zu, macht jedoch einige Vorbehalte. Die Regierungen der beiden Länder sollen besondere Delegationen zur beschleunigten Erledigung der Vorarbeiten für den Abschluß einer Zollunion ernennen. Im übrigen sieht das Protokoll verschiedene Erleichterungen im gegenseitigen Verkehr und Warenaustausch zwischen den beiden Ländern vor. — Die lettländisch-litauischen Wirtschaftsverhandlungen haben am 23. Mai begonnen.

Estland.

Außenhandel. Im April d. J. betrug der Wert der Einfuhr 3,8 Mill. Kr. (4,99 Mill. Kr. im April 1931), der Wert der Ausfuhr 3,8 Mill. Kr. (5,17 Mill. Kr.), mithin der Ausfuhrüberschuß 0,0 Mill. Kr. (0,18 Mill. Kr.).

Butterausfuhr. Die estländische Butterausfuhr ist in den ersten vier Monaten 1932 im Vergleich zum entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres etwas zurückgegangen. Es wurden im Januar/April 1932 insgesamt 49 698 Faß Butter ausgeführt gegenüber 50 782 Faß im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Im Monat April d. J. stellte sich die estländische Butterausfuhr allerdings erheblich höher als im Vorjahre und zwar auf 22 097 Faß gegenüber 15 412 Faß im April 1931. Hiervon gingen 62,9% nach Deutschland, 19% nach England, 12,8% nach Belgien, ferner geringere Posten nach der Schweiz, Dänemark und Frankreich.

Die Butterausfuhr Estlands nach Frankreich und Belgien, die im vorigen Jahre in Erfolg versprechender Weise begonnen hatte, ist durch die in diesen Ländern eingeführten Einfuhrkontingente aufs äußerste beschränkt worden. Das französische Kontingent wurde für das zweite Vierteljahr 1932 auf 31,2 Tonnen, das belgische auf 242,2 Tonnen festgesetzt, das sind Quantitäten, die für Estland praktisch keine Rolle spielen. Die Bedeutung des deutschen und englischen Buttermarktes wird dadurch noch größer als bisher. — Die Butterpreise wurden am 16. und 23. April unverändert mit 1,24 Kr. pro Kilo 1. Qualität notiert.

Schifffahrt. In den Hafen Reval kamen im seewärtigen Verkehr im März d. J. 41 Schiffe mit 32 206 Nrgt. ein und liefen aus 33 Schiffe mit 26 038 Nrgt.

Weitere Ausdehnung des Einfuhrmonopols. Durch eine am 13. Mai in Kraft getretene Verordnung der estländischen Regierung ist das Einfuhrmonopol auf eine Reihe weiterer Waren ausgedehnt worden. Es handelt sich u. a. um folgende Waren: Maler- und Malpinsel, Bürsten in ungefärbtem, unlackierten, unpolierten und nicht furnierten Holzeinfassungen, Bürsten für Maschinen und Apparate in Einfassungen aus Holz und einfachem Metall, Gewebe und Siebe aus Roßhaar, Zahnbürsten und Rasierpinsel, Planken, Bohlen oder gesägte Balken und Bretter aus Kiefern- und Fichtenholz, kinematographische und Lichtbildapparate und deren Zubehör, außer Films und Platten.

Die Monopolisierung der Holz- und Sägewareneinfuhr ist auf den Umstand zurückzuführen, daß eine größere Revaler Holzfirma in Finnland 4000 Standard Sägewaren gekauft hatte, um sie auf dem estländischen Markt zu realisieren. Der Preis sollte um 10 Kr. pro Standard niedriger sein als der Preis für estländische Ware (80 Kr. gegen 90). Da die Bausaison bereits angefangen hat, bestand Hoffnung auf eine baldige Realisierung der ganzen Partie. Gemäß dem finnländisch-estländischen Handelsvertrag hätte die Sägeware nach Estland zollfrei eingeführt werden können. Auf die Nachricht von dem bevorstehenden Geschäft haben die hiesigen Holzfirmen, die noch von früheren Jahren her große Lagerbestände an Sägeware übrig haben, sich an die Regierung mit dem Antrag gewandt, die Einfuhr zu verbieten, um den Valutaabfluß aus dem Lande zu verhindern. Als einziges Mittel stand der Regierung die Monopolisierung der Holzeinfuhr zur Verfügung, zu welchem sie denn auch gegriffen hat. Also kann ein Handelsvertrag nach Belieben außer Kraft gesetzt werden.

Neue Einschränkungen des Devisenverkehrs in Estland. Der Aufsichtsrat der Eesti Bank hat beschlossen, den Devisenverkauf erneut einzuschränken. Während bisher für die Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuchs in erster Linie der Zweck, für den um Valuta nachgesucht wurde, maßgebend war, soll fortan streng darauf geachtet werden, daß an keinem Tage mehr Devisen verkauft werden als der Deviseneingang beträgt. Die alten Valutavorräte der Eesti Bank sollen nicht angegriffen werden. Den Inhabern von

Einfuhrlizenzen wird Valuta wohl verkauft werden, doch in einer bestimmten Reihenfolge, je nachdem wie groß der Deviseneingang ist. — Die Einschränkung des Devisenverkaufs ist, wie man annimmt, darauf zurückzuführen, daß der Devisenabfluß bei der Eesti Bank in den letzten Monaten sehr stark war. Vor einem Monat wurden die Verkaufsbedingungen für Devisen etwas gemildert, wobei die Eesti Bank auch zur Deckung alter ausländischer Schulden Valuta bewilligte. Im Zusammenhang damit sind die Valutabestände der Eesti Bank stark zurückgegangen und auch die Deckung der estländischen Krone hat sich verringert.

Benzinkäufe im Auslande. Die staatlichen Brennschieferwerke haben von der estländischen Regierung die Genehmigung zur Einfuhr von 1000 to Benzin aus dem Auslande erhalten. Das ausländische Benzin soll mit dem von den staatlichen Brennschieferwerken hergestellten Benzin vermisch zum Verkauf gelangen, da sich das einheimische Produkt ohne Beimischung für die Kraftwagen nicht eignet. Die privaten Unternehmungen, die Benzin aus Brennschiefer herstellen, verkaufen ihre Erzeugnisse meist ohne Beimischung ausländischen Benzins.

Eesti Phosphorit. Die Generalversammlung der A.G. „Eesti Phosphorit“ hat beschlossen, im Zusammenhang mit den Verlusten, die die Gesellschaft in den letzten Jahren erlitten hat, die Hälfte des Grundkapitals abzuschreiben. Das Kapital beträgt nunmehr 148 500 Kr. In diesem Jahre sollen 2040 to Mischphosphat abgesetzt werden gegenüber 1500 to im Vorjahre.

Liquidation der Boeckerschen Werft. Auf der dieser Tage abgehaltenen Generalversammlung der Boeckerschen Werft wurde beschlossen, das Unternehmen zu liquidieren und das Eigentum der Fabrik zu versteigern, um die Schulden abdecken zu können. Gegenwärtig betragen die Schulden der Werft an den Staat 660 000 Kr. Der Staat ist Inhaber der Aktienmajorität der Werft.

Starke Verschuldung der Exportschlachthäuser. Die Gesamtverschuldung der vier in Estland bestehenden Exportschlachthäuser beträgt nach Angaben der Staatlichen Darlehnsbank gegenwärtig 1 338 450 Kr., während der Gesamtwert der Unternehmungen seinerzeit auf 1 158 000 Kr. geschätzt wurde. Somit sind die Schulden der Exportschlachthäuser höher als ihr Wert. Von der Schuldsumme entfallen 888 450 Kr. auf eine Sanierungsanleihe, die den Exportschlachthäusern vom Staat gewährt worden ist, und 450 000 Kr. auf Garantien, die den genannten Unternehmungen von der Staatlichen Darlehnsbank gegeben worden sind.

Weizeneinfuhr. Die Firma Puhk & Söhne hat von der estländischen Regierung die Genehmigung zur Einfuhr von 200 to Weizen erhalten, da die Weizenvorräte zu Ende sind. Es soll kanadischer Weizen importiert werden. Ueber die weitere Gestaltung des Weizenimports nach Estland soll demnächst entschieden werden.

Litauen

und autonomes Memelgebiet.

Außenhandel. Im April d. J. betrug der Wert der Einfuhr 14,8 Mill. Lit. der Wert der Ausfuhr 14,9 Mill. Lit. mithin der Ausfuhrüberschuß 0,1 Mill. Lit.

In den ersten 4 Monaten 1932 betrug der Wert der Einfuhr 49,3 Mill. Lit. (90,3 Mill.), der Wert der Ausfuhr 67,6 Mill. Lit. (91,1 Mill.). Die Außenhandelsbilanz war also mit 18,3 Mill. Lit. aktiv. Die Einfuhr ging um 41 Mill., die Ausfuhr um 23,5 Mill. Lit. zurück.

Die Butterausfuhr. Im 1. Quartal 1932 wurden aus Litauen 11 849 Faß Butter ausgeführt gegenüber 11 561 Faß im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Die Zunahme beträgt mithin nur 288 Faß. Im Januar/März 1931 ist der litauische Butterexport gegenüber dem 1. Quartal 1930 um 25% gestiegen.

Die Eierausfuhr. Aus einer Denkschrift, die von der Handelskammer der litauischen Regierung überreicht worden ist, geht hervor, daß die litauische Eierausfuhr außerordentlich stark zurückgegangen ist. Im 1. Quartal 1932 wurden aus Litauen nur 2,2 Mill. Eier exportiert gegenüber 7,4 Mill. Eier im 1. Quartal 1931. Im April und Mai war der Eierexport ebenfalls sehr gering.

Neue Einfuhrbestimmungen. Das litauische Finanzministerium hat in diesen Tagen den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Artikel 57 des litauischen Zollrechts fertiggestellt. Dieser Artikel ermächtigt den Finanzminister, Bestimmungen gegen die Einfuhr aus solchen Ländern zu erlassen, in denen die litauische Ausfuhr auf Schwierigkeiten in der Form von Kontingenten, Devisenbegrenzun-

gen und ähnlichen Hemmungen begegnet. Für die litauische Einfuhr soll nunmehr nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein System der Einfuhrgenehmigungen eingeführt werden.

Zuckerrüben sollen in diesem Jahr auch in Litauen angebaut werden; man rechnet damit, 5000 ha zu bestellen.

Wechselproteste. Im März d. J. gingen zum Protest: 26 543 Wechsel mit 7,6 Mill. Lit gegen 13 785 Wechsel mit 4,4 Mill. Lit im März 1931.

Konkurse. In den ersten vier Monaten 1932 sind in Litauen 33 Firmen mit insgesamt 4,4 Mill. Lit Schulden in Konkurs gegangen bzw. haben ihre Zahlungen eingestellt gegenüber 23 Firmen mit 6,5 Mill. Lit Schulden im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Unter den zusammengebrochenen Firmen befindet sich eine Textilfabrik mit 2,5 Mill. Lit Schulden, ferner eine Textilwarengroßhandlung mit 0,6 Mill. Lit Schulden.

Freie Stadt Danzig.

Außenhandel. Nach amtlichen Angaben hat im April ds. Js. die seewärtige Waren-Einfuhr über Danzig 38 383,4 to, die seewärtige Waren-Ausfuhr 397 592,5 to betragen. Im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres hat sich im April 1932 die Einfuhr um 28 984,4 to, die Ausfuhr um 234 196,8 to verringert. Der Gesamt-Umschlag im Danziger Hafen ist im April ds. Js. demnach mit 435 975,9 to um 263 181,2 to = 37,6 v. H. geringer gewesen als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Auf die einzelnen Warengruppen entfielen im April ds. Js. folgende Mengen in to:

	Einfuhr	Ausfuhr
Lebens- u. Genußmittel	2 645,5	64 486,4
Tierische Erzeugnisse u. Waren		
daraus	1 579,2	5 139,7
Holz u. Holzwaren	910,6	61 201,5
Baustoffe u. keramische Erzeugnisse	142,0	836,9
Brennstoffe, Asphalt, Pech	5 994,2	272 851,2
Chemische Stoffe u. Erzeugnisse		
daraus	3 911,1	8 361,2
Erze, Metalle, Metallwaren	21 248,0	1 972,1
Papier, Papierwaren	717,4	475,0
Spinnstoffe und Waren daraus	1 232,8	267,6
Kleidung, Galanteriewaren	2,4	0,9
Spreng- u. Schießmaterial	0,2	—
Zusammen:	38 383,4	397 592,5

In den ersten 4 Monaten 1932 betrug die seewärtige Einfuhr 125 925,1 to (209 378,5 to), die seewärtige Ausfuhr 1 657 122,8 to (2 227 958,1 to); die Einfuhr ging also um 83 453,4 to, die Ausfuhr um 654 288,7 to zurück.

Polen.

Außenhandel. Der Wert der Einfuhr im April d. J. hat 78,9 Mill. Zl. (gegenüber 65,6 Mill. Zl. im März d. J. und 142,9 Mill. Zl. im April v. J.) betragen. Der Wert der Ausfuhr beläuft sich auf 96,1 Mill. Zl. (96,3 Mill. bzw. 168,7 Mill. Zl.). Der Aktivsaldo der polnischen Handelsbilanz im April d. J. stellt sich demnach auf 17,2 Mill. Zl.

Entwicklung des deutsch-polnischen Handels im ersten Quartal 1932. Nach amtlichen polnischen Angaben belief sich im März d. J. der Wert der polnischen Einfuhr aus Deutschland auf 16,2 Mill. Zl., der der polnischen Ausfuhr nach Deutschland auf 16,8 Mill. Zl. Während die Ausfuhr nach Deutschland sich auf der Höhe des Vormonats hielt, ist die Einfuhr aus Deutschland wieder stark gestiegen; diese machte im März 24,6% der polnischen Gesamteinfuhr aus gegen nur 20,7% im Februar.

In den ersten drei Monaten d. J. hat Deutschland nach Polen Waren im Werte von insgesamt 47,3 Mill. Zl. eingeführt, 22,5% des Wertes der polnischen Gesamteinfuhr entsprechend; die Ausfuhr Polens nach Deutschland in der gleichen Zeit bezifferte sich auf 46,9 Mill. Zl. und machte 16,3% der polnischen Gesamtausfuhr aus.

Das polnische Einfuhrkontingent für deutsche Heringe ungenügend. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des „Schlesischen Verbandes der Heringe verarbeitenden Industrie“ in Kattowitz wurde festgestellt, daß das auf Grund des Warschauer deutsch-polnischen Handelsabkommens festgesetzte Kontingent für die Einfuhr von frischen Heringen aus Deutschland mit 4000 to im Jahre außerordentlich niedrig sei und dem Bedarf der polnischen Industrie keineswegs entspreche. Diese sei durch 17 Fabriken

vertreten, auf die aus dem deutschen Kontingent etwa je 240 to jährlich oder etwa zwei Waggon monatlich entfallen. Zur Versorgung der polnischen Industrie, die größtenteils auf den Bezug deutscher bzw. über Deutschland importierter englischer Heringe angewiesen sei, könne diese Menge auf keinen Fall ausreichen. Der Verband hat sodann beschlossen, von den zuständigen Behörden Sicherungen nach der Richtung hin zu verlangen, daß die auf die stillen Monate April bis Juli entfallenden Monatskontingente für deutsche Heringe auch nach Beginn der Produktionskampagne, also erst vom August ab, ausgenutzt werden können.

Zur Förderung der seewärtigen Einfuhr von frischen und Gefrierheringen (über Gdingen bzw. Danzig) wird bekanntlich die Einfuhr von Seepräferenzzöllen geplant, indem der bisherige Zoll in Höhe von 2 Zl. per 100 kg nur beim Import über die Seehäfen gelten, für die Einfuhr über die Landgrenze dagegen ein stark erhöhter Zoll festgesetzt werden soll. Von Regierungsseite ist dabei eine Erhöhung auf 10 Zl. per 100 kg vorgeschlagen worden, die zur Begutachtung des Entwurfs aufgeförderten Industrie- und Handelskammern haben sich dagegen für eine Herabsetzung auf 4 Zl. per dz. ausgesprochen.

Aufkauf der ausländischen Anteile der Gdingen-Amerika-Linie durch die polnische Regierung. Die polnische Regierung hat das Aktienpaket der Polnischen Transatlantischen Schifffahrtsgesellschaft „Gdingen-Amerika-Linie“ erworben, das sich im Besitz der dänischen Ostasiatische Kompaniet befand. Der letzteren gehörten bisher 48% des Aktienkapitals der Schifffahrtsgesellschaft, während 52% im Besitz des polnischen staatlichen Schifffahrtsunternehmens Żegluga Polska standen. Gleichzeitig mit dem Uebergang des dänischen Aktienpakets in die Hände der polnischen Regierung würde polnischerseits auch die Schuld abgezahlt, die die Schiffe der Gesellschaft belastete.

Rußland.

Zugeständnisse an die Bauernschaft. Der Verordnung der Sowjetregierung und der Parteileitung vom 6. Mai d. J., durch die der Getreidebereitstellungsplan für 1932 gegenüber dem Plan des Vorjahres erheblich herabgesetzt und den Kollektivwirtschaften und Einzelbauern das Recht eingeräumt worden ist, ihre Getreideüberschüsse auf dem freien Markt zu verkaufen, ist soeben ein zweiter von Stalin und Molotow unterzeichneter Erlaß gefolgt, durch den der Bauernschaft im Interesse einer Besserung der Versorgung der Städte und einer Hebung der bäuerlichen Kaufkraft weitere Zugeständnisse gemacht werden. Der neue Erlaß verfügt die Herabsetzung des staatlichen Viehbereitstellungsplanes für die letzten drei Quartale des laufenden Jahres, soweit er die Kollektivwirtschaften und Einzelbauern betrifft, auf die Hälfte, unter gleichzeitiger Erhöhung des Vieh-ablieferungsplans für die staatlichen Viehzuchtgüter. Die Kollektivwirtschaften und bäuerlichen Einzelwirtschaften, die den Viehbereitstellungsplan ausgeführt haben, dürfen auf Grund des neuen Erlasses nunmehr auch ihr Groß- und Kleinvieh auf dem freien Markt verkaufen, wo die Vieh- und Fleischpreise weit über den staatlichen Ankaufspreisen liegen. Der Lockerung der Getreidewirtschaft folgt also eine Lockerung der Fleischbewirtschaftung. Die beiden Dekrete, die zusammen eine wichtige Wendung in der Bauernpolitik der Sowjetregierung darstellen, sollen einen Ausweg aus der schweren Versorgungs- und Ernährungskrise bringen, in der sich der Sowjetstaat befindet. Ob diese Maßnahmen allerdings ausreichend sind, und ob sich nicht weitere Zugeständnisse an die Bauernschaft als notwendig erweisen werden, bleibt abzuwarten.

Die russische Frühjahrssaatkampagne. — Bisher 2,4 Mill. ha weniger als im Vorjahre angebaut. Aus dem letzten Ausweis des Landwirtschaftskommissariats der Sowjetunion über den Verlauf der Frühjahrssaatkampagne geht hervor, daß das Saattempo sich in letzter Zeit beschleunigt hat, die bestellte Fläche jedoch noch immer hinter dem Vorjahre zurückbleibt. Bis zum 15. Mai d. J. sind insgesamt 43 781 000 ha angebaut worden gegenüber 46 167 000 ha zum 15. Mai 1931. Die bestellte Fläche ist also in diesem Jahr noch immer um rund 2,4 Mill. ha geringer. Dies ist bekanntlich auf den schwachen Verlauf der Frühjahrssaat in der Sowjetukraine zurückzuführen, wo in diesem Jahr bis zum 15. Mai nur 8,1 Mill. ha angebaut worden sind gegenüber 12,3 Mill. ha im vorigen Jahr, d. h. um 4,2 Mill. ha weniger. — Die Sowjetlandgüter haben bis zum 15. Mai 5 203 000 ha (52% des Jahresvoranschlages) angebaut, die Kollektivwirtschaften 33,9 Mill. ha

(48,4%). Sehr stark bleiben die Einzelbauern zurück, die bis zum 15. Mai insgesamt 4 662 000 ha angebaut haben, d. s. nur 21,2% des Jahresvoranschlags gegenüber 33,5% am 15. Mai 1931. Insgesamt ist der Jahresvoranschlag der Frühlingsaussaat in der Sowjetunion bis zum 15. Mai zu 42,7% durchgeführt worden. Was die einzelnen Getreidekulturen anbetrifft, so sind bis zum 15. Mai 16 807 000 ha mit Weizen angebaut worden (64,1% des Jahresvoranschlags), 6 151 000 ha mit Hafer (33,8%), 4 466 000 ha mit Gerste

(63%) usw. Die Anbaufläche mit Sonnenblumen stellte sich bis zum 15. Mai auf 2 445 000 ha (49,7%), die mit Flachs auf 450 000 ha (13,7%).

Reorganisation der Verwaltung der chemischen Industrie. Auf Beschluß der Sowjetregierung wird die bisherige Bundesvereinigung der russischen chemischen Industrie „Wschimprom“ aufgelöst. Anstelle der Bundesvereinigung werden zwei Bundestrusts „Zentroschim“ und „Ukrchim“ gebildet.

Finnland

Außenhandel. Die finnländische Einfuhr betrug im April 222,8 Mill. Fmk. gegenüber 272,2 Mill. im entsprechenden Monat des Vorjahres, die Ausfuhr 291 Mill. gegenüber 259 Mill. im April 1931. Mithin war die Handelsbilanz im April d. J. mit 68,2 Mill. Fmk. aktiv, während sie im entsprechenden Monat des Vorjahres mit einem Passivsaldo von 13,2 Mill. Fmk. abschloß. — In den ersten vier Monaten 1932 betrug die finnländische Einfuhr 729,4 Mill. Fmk. gegenüber 933,8 Mill. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, während sich die Ausfuhr auf 1090,8 Mill. Fmk. stellte gegenüber 930,5 Mill. im Januar/April 1931. Demnach weist die Handelsbilanz in den ersten vier Monaten 1932 einen Ausfuhrüberschuß von 361,4 Mill. Fmk. auf gegenüber einer Passivität von 3,3 Mill. Fmk. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Da jetzt erst der finnländische Holzexport in Gang kommt, so kann mit einer weiteren Besserung der Handelsbilanz gerechnet werden.

Die Ausfuhr von Zellstoff zeigt in den ersten 4 Monaten d. J. eine starke Zunahme. Es kamen zur Ausfuhr 149 142 to Sulfizellulose (4 Mon. 1931: 99 210 to) und 68 335 to Sulfatzellulose (4 Mon. 1931: 47 028 to). Der Streik in Schweden hat besonders im April d. J. fördernd auf die Ausfuhr eingewirkt, aber eine Preissteigerung war mit der verstärkten Nachfrage nicht verbunden.

Rückgang der Automobileinfuhr. Die Automobileinfuhr ist noch immer im Rückgang begriffen. In den ersten vier Monaten 1932 wurden nach Finnland 21 Personenvagen, 2 Lastkraftwagen, 9 Chassis für Personenvagen und 142 Chassis für Lastkraftwagen im Gesamtwerte von 5,6 Millionen Fmk. eingeführt. In den ersten vier Monaten 1931 betrug demgegenüber die Automobileinfuhr nach Finnland 14,7 Mill. Fmk. und im entsprechenden Zeitabschnitt des Jahres 1930 24,7 Mill. Fmk.

Die russische Einfuhr nach Finnland. Die Einfuhr von russischem Benzin nach Finnland ist in der letzten Zeit stark gewachsen. Auch russisches Holz wurde in größeren Mengen zwecks Veredlung nach Finnland importiert. An Roggen wurden in den ersten vier Monaten 1932 132 Waggons, an Weizen 9 Waggons, an Weizengraupen 29, an Mais 63, an Oelkuchen 24, an Holz 322 und an Benzin 67 Waggons eingeführt.

Gründung einer finnländischen Gesellschaft für den Handel mit Rußland. Unter Mitwirkung der Wiborger Handelskammer sind dieser Tage Schritte zur Gründung einer großen Aktiengesellschaft für den Verkauf finnländischer landwirtschaftlicher Produkte nach Rußland und den Ankauf russischer Waren eingeleitet worden. Von den finnländischen Großexporteuren sind die Butterexportfirma „Valio“ und die finnländische Viehzuchtzentrale an der Gründung interessiert. Es wird sich nur um Tauschgeschäfte handeln. Das Aktienkapital der Gesellschaft soll bereits gezeichnet sein.

Geplanter Bau eines neuen Docks. Der große finnländische Eisbrecher „Jääkarhu“, der bekanntlich in Finnland nicht gedockt werden kann, wird gemäß einem dieser Tage gefaßten Beschluß nach Libau gebracht werden. Man plant in Finnland den Bau eines neuen Docks in der Größe, daß auch die Eisbrecher darin instandgesetzt werden können, wobei man auf staatliche Unterstützung rechnet.

Der Anteil der Flagge Finnlands an dem Transport gestiegen. Die Gesamtmenge der auf dem Seewege beförderten Ein- und Ausfuhr Güter stellt sich im Jahre 1931 auf 6,13 Mill. to, gegenüber 8,04 Mill. to im Jahre 1930. Die Gesamtmenge des Jahres 1931 ist also gegenüber dem Vorjahre um 1,91 Mill. to = 23,7% zurückgegangen. Von der Gesamtmenge entfielen 2,13 Mill. to (gegen 2,51 Millionen to 1930) auf die Einfuhr und 4 Mill. to (gegen 5,52 Mill. to 1930) auf die Ausfuhr. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahre beläuft sich also bei der Einfuhr auf

0,38 Mill. to oder 15,2% und bei der Ausfuhr auf 1,52 Mill. to oder 27,7%.

An dem Seetransport der Gesamtmenge des finnländischen Außenhandels waren beteiligt:

		1000 t	%	1000 t	%
		1931		1930	
finnländische Schiffe	mit	1795,9	29,3	1826,3	22,7
deutsche	mit	1481,2	24,1	2163,5	26,9
schwedische	mit	1141,3	18,6	1219,9	15,2
dänische	mit	508,1	8,3	516,3	6,4
lettländische	mit	226,5	3,7	572,4	7,1
norwegische	mit	224,9	3,7	369,9	4,6
estländische	mit	220,8	3,6	334,7	4,2
britische	mit	213,8	3,5	481,6	6,0
niederländische	mit	175,5	2,9	254,6	3,2
Schiffe anderer Nationen	mit	144,9	2,3	301,4	3,7
Summe:		6132,9	100,0	8040,6	100,0

Der absolute Anteil der finnländischen Handelsflotte an dem Warenaustausch im Jahre 1931 ist also dem Vorjahr gegenüber etwas zurückgegangen, dagegen hat sich ihr relativer Anteil von 22,7% auf 29,3%, mithin um 6,6%, erhöht. Sie hat damit die deutschen Schiffe, die im Jahre 1930, sowohl absolut wie relativ betrachtet, an erster Stelle standen, überholt, und diese rangieren jetzt mit einem von 26,9% auf 24,1% verminderten Anteil an zweiter Stelle. Die wie im Vorjahre an dritter Stelle stehende schwedische Handelsflotte konnte ihren relativen Anteil von 15,2% auf 18,6% erhöhen.

Wie die angeführten Zahlen ergeben, haben die Bestrebungen Finnlands, sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr eigenen Frachtraum zu bevorzugen, im abgelaufenen Jahre wiederum recht guten Erfolg gehabt. Die Handelsflotte ist im Jahre 1931 um etwa 14 000 Nrgt. gewachsen.

Zolltarifänderungen. Der Zoll für gesalzene Heringe ist am 24. April d. J. von 1 auf 2 Fmk. je kg erhöht worden. Der Zoll für Beeren- und Fruchtsaft, gezuckert mit Alkoholgehalt von höchstens 3 Volumprozent, ist von 16 auf 12 Fmk. je kg herabgesetzt worden. Durch den erhöhten Zoll auf Heringe soll die finnländische Hochsee- und Petsamo-Fischerei geschützt werden.

Abhandlung über Einfuhr und Verzollungsbestimmungen. Das finnländische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hat in englischer Sprache einen Auszug aus den finnländischen Gesetzen und Verordnungen, Handelsübereinkünften, Verwaltungsanordnungen und gewissen Handelsusancen über die Einfuhr von Waren nach Finnland und über deren Zollbehandlung herausgegeben.

Protestierte Wechsel. Im April d. J. ging die Zahl und der Wert der protestierten Wechsel auf 1564 Wechsel mit 8,6 Mill. Fmk. zurück (von 2002 Wechseln mit 16,4 Mill. Fmk. im März). Die Gesamtsumme für die ersten 4 Monate d. J. ist mit 55,2 Mill. Fmk. immerhin noch höher als in der gleichen Zeit 1931 (53,8 Mill. Fmk.).

Das Steigen der Preise für Auslandswaren. Der finnländische durchschnittliche Preisindex für Importwaren betrug für Januar/März 1932 780 gegenüber 745 im Vorjahr. Für die verschiedenen Warengruppen stellte sich der Index wie folgt: tierische Lebensmittel 956 (1931: 730), Getreide und Getreideprodukte 745 (656), Kaffee 622 (502), Zucker 500 (411).

Landwirtschaftliche Ausstellung in Wiborg. Die große finnländische landwirtschaftliche Ausstellung in Wiborg (Ostfinnland) wird am 23. Juni d. J. eröffnet. Zur Förderung des Ausstellungsverkehrs haben die Staatseisenbahnen eine 50% ige Herabsetzung der Fahrpreise beschlossen. Bei Wiborg ist eine ganze Ausstellungsstadt im Entstehen begriffen.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B. Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1932 tritt der Nachtrag II zum vorgenannten Tarif in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses, der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen. Tarifierhöhungen und sonstige Erschwerungen treten erst am 1. August 1932 in Kraft.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der Ausnahmetarif 18 k (Bleche aus Eisen und Stahl, verzinkt, usw.) trat mit Gültigkeit vom 23. Mai 1932 in Kraft. Er gilt für Bleche aus Eisen und Stahl, verzinkt, und Band-eisen und -stahl, verzinkt, von bestimmten Bahnhöfen nach allen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn.

b) Verschiedenes.

Aenderung eines Bahnhofsnamens. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1932 wird der Bahnhofname „Hanweiler“ in „Hanweiler-Bad Rilingen“ abgeändert.

Frachtfreie Rückbeförderung von Ausstellungsgütern der Deutschen Landwirtschaftlichen Reichsschau (Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin).

Ausstellungsgüter der in der Zeit vom 31. Mai bis 5. Juni 1932 in Mannheim stattfindenden

Deutschen Landwirtschaftlichen Reichsschau (Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin),

die weder verkauft, noch verlost, noch vertauscht worden sind, sowie die auf dem Hinwege mit ihnen zugleich aufgegebenen zu ihrer Aufstellung und Ausschmückung nötigen Gegenstände genießen

- a) auf den Reichsbahnstrecken,
- b) im Verkehr mit dem Bahnhof Reinickendorf-Rosenthal der Niederbarnimer Eisenbahn,
- c) Sendungen von der Reichsschau auch: im Verkehr mit dem Bahnhof Rathenow Brand. St. E. der Brandenburgischen Städtebahn

frachtfreie Rückbeförderung als Frachtgut nach dem Versandbahnhof

unter nachstehenden Bedingungen:

1. Bei der Aufgabe für den Hinweg ist die Sendung in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes außer mit ihrem Inhalt ausdrücklich als „Ausstellungssendung für die Deutsche Landwirtschaftliche Reichsschau“

zu bezeichnen. Wird auf dem Hinweg in einer Ladung Ausstellungsgut zusammen mit anderem Gute aufgegeben, so ist das Ausstellungsgut im Frachtbrief nach Inhalt und Gewicht besonders aufzuführen und wie vorstehend angegeben als Ausstellungssendung usw. zu bezeichnen.

Für Sendungen, die auf dem Hinwege als Gepäck oder Expreßgut aufgegeben waren, wird die Vergünstigung nicht gewährt.

2. Die Aufgabe zur frachtfreien Rückbeförderung muß spätestens vier Wochen nach Schluß der Ausstellung auf dem Bestimmungsbahnhof des Hinweges an den ursprünglichen Absender nach dem ursprünglichen Versandbahnhof erfolgen. Die Rückbeförderung erfolgt auf dem Wege der Hinbeförderung.
3. Bei der Aufgabe zur Rückbeförderung sind vorzulegen:
 - a) der Frachtbrief für den Hinweg; er wird, mit einem Vermerk über die Aufgabe zur Rückbeförderung und dem Stempel der Güterabfertigung versehen, dem Absender zurückgegeben;
 - b) der Frachtbrief für den Rückweg, worin von der Ausstellungsleitung durch Stempel und die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten zu bescheinigen ist, daß die Gegenstände ausgestellt waren und weder verkauft, noch verlost, noch vertauscht worden sind. Die Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind der Güterabfertigung rechtzeitig mitzuteilen.
4. Die in einer Sendung zur Ausstellung beförderten Ausstellungsgegenstände müssen als eine Sendung zur Rückbeförderung aufgegeben werden. Die Vergünstigung gilt auch bei nur teilweiser Rücksendung. Sie wird bei Rücksendung in mehreren Teilsendungen aber nur für eine Teilsendung gewährt.
5. Die Angabe des Lieferwerts ist gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr zugelassen.
6. Für besondere Leistungen der Eisenbahn (Verwiegung, Bezeichnung, Verladung, Desinfektion usw.) sind die tarifmäßigen oder die sonst festgesetzten Gebühren zu entrichten.
7. Begleiter von Tieren usw. genießen keine Vergünstigung.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit a) Erhebungskurs b) Versandüberweisungskurs

ab 9. Mai 1932:

Schweden	1 Kr.	= 78 Rpf.	1 RM. = 1,29 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 79 Rpf.	1 RM. = 1,28 Kr.

ab 12. Mai 1932:

Schweden	1 Kr.	= 80 Rpf.	1 RM. = 1,26 Kr.
----------	-------	-----------	------------------

ab 15. Mai 1932:

Schweden	1 Kr.	= 79 Rpf.	1 RM. = 1,27 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 78 Rpf.	1 RM. = 1,30 Kr.

Kurhaus Atlantik

Heringsdorf

Betriebsberatung und Belieferung:

KEMPINSKI

Zimmer RM. 3.— bis 7.—

Mit voller Pension

RM. 9.— bis 13.—

300 Betten / Lift / Garagen

Cammin

in Pommern

Sol-, Jod- und Moorbad

Die heilkräftigste naturwarme Solquelle der deutschen Nord- und Ostmark in Verbindung mit ausgedehnten, von der Preuß. Geol. Landesanstalt erst kürzlich als sehr gut anerkannten Moorküsten. Beste Heilerfolge bei Gicht, Rheuma, Ischias, Skrofulose, engl. Krankheit, körperlicher Schwäche, Drüsen, Knochen- und Hauterkrankungen, Blutarmut, Nervenschwäche, Neuralgien, Nervenlähmung, Herzmuskelschwäche und chronischen Frauenkrankheiten. Betrieb ganzjährig. Preiswerte Unterkunft im neu errichteten **städtischen Kurhaus**. Pauschalkuren. Erfolgreiche Kinderheilstätte.

Städt. Kurverwaltung.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Osthilfefragen.

Beendigung der Sicherungsverfahren; Durchführung der Entschuldungsverfahren. In Verfolg der Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages mit dem Reichskommissar für die Osthilfe und der Erklärungen, die der Reichskommissar an den Reichstag abgegeben hat, hat er den nachfolgenden Erlaß vom 18. Mai d. J. herausgegeben:

1. Nachdem die Sicherungsverordnung nunmehr seit einem halben Jahr in Kraft ist, mehren sich die Klagen aus Gläubigerkreisen darüber, daß noch immer Sicherungsverfahren über landwirtschaftliche Betriebe neu eröffnet werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Eingriffe in die Gläubigerrechte, die die Sicherungsverordnung im Interesse der Sicherung der Ernte und der Rettung der ostdeutschen Wirtschaft vorsehen mußte, für die Beteiligten auf die Dauer schwer zu tragen sind, und daß daher den Wünschen der Gläubigerkreise, von einem bestimmten Zeitpunkt ab neue Sicherungsverfahren nicht mehr zu eröffnen, eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Ohnehin sind auch nach den mir vorliegenden Meldungen die Sicherungsanträge, die innerhalb der längst abgelaufenen Fristen gestellt worden waren, mit Ausnahme von Ostpreußen nahezu restlos aufgearbeitet. Es steht daher auch vom Standpunkte der ordnungsmäßigen Durchführung der Verfahren nichts im Wege, nunmehr mit äußerster Beschleunigung über die noch vorliegenden Sicherungsanträge endgültig zu entscheiden. Ich bestimme hierfür als äußersten Zeitpunkt den 5. Juni, für Ostpreußen den 15. Juni 1932. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß bis dahin die noch vorliegenden Sicherungsanträge auch bei den unteren Verwaltungsbehörden restlos aufgearbeitet werden. Nach diesen beiden Terminen dürfen Sicherungsverfahren nicht mehr eröffnet werden. Das gilt grundsätzlich auch für die Eröffnung von Sicherungsverfahren von Amts wegen auf Grund des § 4 der Sicherungsverordnung; nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen kann ich die Eröffnung von Sicherungsverfahren von Amts wegen nach dem genannten Zeitpunkt noch zulassen.

2. Es ist dringend erforderlich, daß die Bearbeitung der Entschuldungsverfahren mit aller Tatkraft und Beschleunigung betrieben wird. Ich nehme an, daß dies auf Grund meiner Erlasse vom 19. März 1932 — III. 2266/32 — und 29. April 1932 — III. 3248/32 — bereits geschieht, und behalte mir vor, in nächster Zeit nähere Anweisungen über die Durchführung der Entschuldungsverfahren im einzelnen im Sinne größter Beschleunigung zu erteilen. Ich weise schon jetzt mit allem Nachdruck darauf hin, daß das Gelingen der gesamten Osthilfeaktion mehr denn je davon abhängt, daß in den nächsten Wochen auch nach außen hin die Durchführung einer großen Zahl von Entschuldungsfällen offenkundig in die Erscheinung tritt, namentlich auch deswegen, damit die Gläubiger sehen, daß die augenblickliche Erstarrung des Wirtschaftslebens energisch in die normale Bahn zurückgeführt wird. Nachdem die gesetzlichen Unterlagen hierfür geschaffen und die Vorarbeiten abgeschlossen sind, darf die praktische Durchführung nicht einen Tag länger hinausgeschoben werden.

Bei der Aufstellung der Entschuldungspläne ist selbstverständlich eine schematische zwangsweise Kürzung der Gläubigerforderungen nicht zulässig. Vielmehr ist, wie in § 25 der Durchführungsverordnung zur Sicherungsverordnung vom 5. Dezember 1931 vorgeschrieben und auch von mir wiederholt in Verwaltungsanweisungen hervorgehoben worden ist, in jedem Falle zunächst eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern anzustreben. Bei diesen Verhandlungen werden zweckmäßig die Treuhänder heranzuziehen sein. In deren Mitarbeit sehe ich eine ganz große Möglichkeit zur Beschleunigung der Arbeit. Da andererseits der Abschluß der Entschuldungsverfahren im Interesse aller Beteiligten durch lange Verhandlungen nicht hinausgeschoben werden darf, ersuche ich, in jedem Falle den Gläubigern eine angemessene Frist für den Abschluß eines freiwilligen Abkommens zu setzen. Erklärt sich ein Gläubiger innerhalb dieser Frist zu einer gütlichen Einigung nicht bereit, so ist der Entschuldungsplan erforderlichenfalls unter Vornahme eines Zwangsakkords nach § 18 der Sicherungsverordnung auf-

zustellen. Hinsichtlich des Zwangsakkordes weise ich nochmals auf § 26 der Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1931 hin, wonach nur in letzter Linie und unter bestimmten Voraussetzungen Kapitalforderungen von Gläubigern herabgesetzt werden dürfen.

Wegen der Verwertung der Osthilfeentschuldungsbriefe verweise ich auf meinen Erlaß vom 13. Mai 1932 — III. 3517/32 —.

Ich ersuche, die vorstehenden Anordnungen genau zu beachten, da der größte Wert darauf gelegt werden muß, daß die Entschuldungsverfahren möglichst im Einvernehmen mit den beteiligten Gläubigern und ohne unnötige Härten für diese durchgeführt werden.

Nach Auffassung der Kammer ist der Erlaß insofern zu begrüßen, als er mehr als bisher den Standpunkt der gewerblichen Gläubigerschaft als berechtigt anerkennt und sich bemüht, einer Reihe grundsätzlicher und oft wiederholter Forderungen der Gläubiger Rechnung zu tragen. Zur Frage der Einführung eines Schlußtermins, nach dessen Ablauf neue Sicherungsverfahren nicht mehr eröffnet werden dürfen, stellt der Erlaß überwiegend auf diejenigen Fälle ab, in denen Sicherungsanträge fristgemäß gestellt, aber bisher nicht bearbeitet wurden. Nach den Erfahrungen der gewerblichen Kreise sind es nicht nur diese Fälle, die zu der heute herrschenden Unsicherheit beitragen, sondern gerade auch die Fälle, in denen die Eröffnung von Sicherungsverfahren von Amts wegen noch heute möglich ist und die in den östlichen Provinzen auch jetzt noch überaus zahlreich sind. Diese Fälle werden der ersterwähnten Gruppe nicht restlos gleichgestellt, sondern es wird nur vorgeschrieben, daß der neu angeordnete Schlußtermin „grundsätzlich“ für die Sicherungsverfahren von Amts wegen gilt und daß „nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen“ hier noch Sicherungsverfahren eröffnet werden können. Die an und für sich sehr begrüßenswerte Festsetzung des Schlußtermins gilt also für diejenigen Gruppen von Fällen nicht uneingeschränkt, denen nach Auffassung der gewerblichen Kreise besondere Bedeutung zukommt. Trotzdem muß man die vorliegende Anordnung als einen gewissen Fortschritt bezeichnen.

Zur Frage der Beschleunigung der Entschuldungsverfahren und insbesondere über die gütliche Einigung zwischen Betriebsinhabern und Gläubigern enthält der Erlaß im allgemeinen nichts, was über die bisherigen Erklärungen des Reichskommissars hinausgeht. Namentlich ist eine Regelung der Frage vermieden, ob und in welcher Weise den Gläubigern ein gewisses Mitentscheidungsrecht bei der Entschuldung zuerkannt werden soll. Die Anordnung, für den Abschluß freiwilliger Abkommen Fristen zu setzen, nach deren Ablauf eine gütliche Einigung als gescheitert betrachtet werden soll, kann unter Umständen sogar zu einer Verschlechterung des bisherigen Zustandes führen, bei dem grundsätzlich und ohne zeitliche Einschränkung eine gütliche Einigung angestrebt werden sollte. Es wird auf die Praxis der Landstellen ankommen, die hoffentlich so verfahren, daß etwaige Fristsetzungen nicht zu einer Benachteiligung der Gläubiger führen.

Diskontierung landwirtschaftlicher Wechsel durch die Reichsbank. Zu dieser Frage hat der Reichskommissar für die Osthilfe an die Landstellen am 13. Mai d. J. folgendes Rundschreiben gerichtet, wobei vorweg bemerkt sei, daß die hier wiedergegebenen Verwertungsmöglichkeiten für die Entschuldungsbriefe über das bisher bekanntgegebene und in Gläubigerkreisen als unzulänglich bezeichnete Maß nicht hinausgehen:

„Die Reichsbank verlangt von denjenigen Diskontanten, die erfahrungsgemäß landwirtschaftliche Wechsel diskontieren, die unterschriftliche Vollziehung einer Bescheinigung, auf Grund deren sich die Wechselinhaber verpflichten, die Osthilfeentschuldungsbriefe, die die Wechselinhaber zur Abgeltung der Wechselforderung erhalten, gegen Barzahlung in Höhe des Nennbetrages der Entschuldungsbriefe zu übernehmen. Handel und Gewerbe haben sich gegen dieses Verlangen der Reichsbank gewendet mit der Begründung, daß dadurch die ohnehin in schwieriger Lage befindlichen unmittelbaren Gläubiger der Landwirte praktisch allein Osthilfeentschuldungsbriefe erhielten, deren Wert durch diese Maßnahme von vornherein erheblich beeinträchtigt würde. Hierauf von mir eingeleitete Verhandlungen

gen mit der Reichsbank haben ergeben, daß die fragliche Verpflichtungserklärung sich nicht auf Wechsel bezieht, hinsichtlich deren die Reichsbank sich bereit erklärt hat, stillzuhalten, also auf diejenigen Osthilfewechsel, die bei Inkrafttreten der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 im Besitz der Reichsbank waren und ununterbrochen — gegebenenfalls in der Form der Prolongation — in ihrem Besitze geblieben sind. Zur Abgeltung der diesen Wechseln zu Grunde liegenden Forderungen wird die Reichsbank vielmehr Osthilfeentschuldungsbriefe annehmen und behalten.

Das Verhalten der Reichsbank ist verständlich, besonders da nach ihren Ausführungen Banken und Händlerfirmen vielfach dazu übergehen, die Wechsel, die trotz der allgemeinen Stillhaltebereitschaft von den Diskontanten eingelöst sind, ihr erneut zum Diskont anzubieten, nur um sich selbst der Verpflichtung zu entziehen, Osthilfeentschuldungsbriefe für diese Wechsel anzunehmen. Es muß berücksichtigt werden, daß die Reichsbank durch die allgemeine Stillhaltebereitschaft und durch die Bereitwilligkeit, zur Abgeltung dieser Forderungen Entschuldungsbriefe entgegenzunehmen und zu behalten, den Wünschen von Handel und Gewerbe in weitestem Umfang entgegengekommen ist. Aus dieser Bereitwilligkeit ergibt sich bereits, daß die Befürchtungen von Handel und Gewerbe über eine Minderbewertung der Osthilfeentschuldungsbriefe durch die Reichsbank nicht zutreffend sind. Im übrigen sind die Bedenken, daß Handel und Gewerbe keine Barmittel auf ihre Forderungen erhalten, gleichfalls grundlos. Vielmehr werden die Gläubiger in der Lage sein, die an sie gelangenden Osthilfeentschuldungsbriefe ohne Kursverlust zu verwerten. Im einzelnen bestehen folgende Verwertungsmöglichkeiten:

Soweit Osthilfeentschuldungsbriefe an Gläubiger des organisierten Personalkredits gegeben werden, werden sie von den Spitzeninstituten des landwirtschaftlichen Kredites, vor allem der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, an Zahlungsstatt zum Nennwert angenommen. Auf diese Weise werden rund 100 Millionen RM. aus dem Verkehr verschwinden. Ein weiterer, gleich hoher Betrag kann, insbesondere von den privaten Gläubigern, Händlern, Bankiers usw., bei der Deutschen Rentenbank zur Grundlage eines Diskontkredits gemacht werden, wobei die Wechsel bis zur Tilgung der als Sicherheit dienenden Entschuldungsbriefe prolongiert werden können. Die Reichsbank lombardiert ferner bis zu 100 Millionen RM. mit 50 v. H. des Nennbetrages und ist weiter — wie bereits erwähnt — gehalten, Entschuldungsbriefe an Zahlungsstatt für die in ihrem Portefeuille befindlichen Wechsel anzunehmen, die die Unterschrift eines im Entschuldungsverfahren sanierten Landwirtes tragen. Es bleibt also nur noch ein kleiner Rest, der im Hinblick auf die kurze Laufzeit und die völlige Sicherheit der Entschuldungsbriefe sicherlich von Anlagesuchern (Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Banken usw.) aufgenommen werden wird.

Es besteht daher für keinen Gläubiger Veranlassung, seine Entschuldungsbriefe zu ungünstigen Bedingungen abzustoßen. Dies gilt um so mehr, als niemals der ganze Betrag von 500 Millionen Mark im Umlauf sein wird, da etwa 100 Millionen RM. Entschuldungsbriefe bereits nach Ablauf eines Jahres eingelöst sein werden.

Um den Gläubigern vor der endgültigen Durchführung der beileihungstechnischen Bearbeitung des Einzelfalles Geldmittel zur Verfügung zu stellen, ist die Herausgabe von Interimsscheinen vorgesehen, die auf Grund des genehmigten oder bestätigten Entschuldungsplanes herausgegeben werden können, sobald der unwiderrufliche Antrag auf Eintragung der Entschuldungshypothek gestellt ist und die Voraussetzungen für die Beschaffung der vorgeschriebenen Rangstelle für die Entschuldungshypothek erfüllt sind. Auf diese Weise wird der Zeitraum zwischen der Erledigung der kredittechnischen Bearbeitung eines Falles und seiner beileihungstechnischen Durchführung, der von der Industriebank auf 6—8 Wochen geschätzt wird, erheblich verkürzt werden.

Die Reichsbank empfiehlt, bei der Diskontierung von Wechseln die Bescheinigung auch dann zu unterschreiben, wenn der Wechsel-Diskontant nicht beabsichtigt, der Reichsbank solche Wechsel zur Diskontierung anzubieten, die in der Bescheinigung gemeint sind. Wird die Bescheinigung nicht vollzogen, so wird die Reichsbank jeden neu angebotenen Wechsel ablehnen müssen, bei dem auch nur im entferntesten die Möglichkeit besteht, daß § 4 der Osthilfe-Durchführungsverordnung vom 12. März 1932 auf ihn Anwendung finden kann.

Ich ersuche, für eine weitgehende Verbreitung dieses Erlasses Sorge zu tragen, damit unter den Gläubigern keine erneute Beunruhigung, die nach den vorstehenden Ausführungen durchaus unbegründet ist, entsteht."

Behandlung der gemischten Betriebe im Sicherungsverfahren. Die Landstelle Berlin hat kürzlich folgende Verfügung an die Landräte und Treuhänder gerichtet:

„Für die Fälle, in denen das Sicherungsverfahren über einen landwirtschaftlichen Betrieb eröffnet worden ist, dem ein gewerblicher Nebenbetrieb angeschlossen ist, weise ich auf folgendes hin und bitte, die Herren Treuhänder entsprechend zu benachrichtigen:

Jeder einzelne Fall, bei dem mit der Landwirtschaft ein gewerblicher Betrieb verbunden ist, wird sorgfältig geprüft, ob die Eröffnung des Sicherungsverfahrens verantwortet werden kann. In der Regel ist diese Frage bejaht worden in den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher Besitz von einiger Bedeutung mit einer Gastwirtschaft verbunden ist. Da nach den Bestimmungen der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 und der Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1931 das Sicherungsverfahren das gesamte Vermögen des Gesicherten umfaßt, ist in den Fällen auch der gewerbliche Betrieb, wie z. B. der Gasthof, vom Sicherungsverfahren mit betroffen. Das kann aber nicht zur Folge haben, daß nunmehr die laufenden Verpflichtungen aus dem Gasthofbetrieb nicht mehr erfüllt werden, weil die Einnahmen vielleicht im Augenblick besser für die Landwirtschaft verwendet werden, denn ein solches Verfahren würde auf die Dauer den Ruin des Gasthofes, damit in der Regel auch des gesamten Betriebes des betreffenden Besitzers, zur Folge haben. Ich halte es also auch nicht für richtig, daß die Forderungen der Lieferanten an den Gastwirtsbetrieb, sei es, daß sie wechselmäßig gesichert sind oder nicht, auf Grund des Sicherungsverfahrens nicht gezahlt werden, sofern sie ohne das Sicherungsverfahren hätten bezahlt werden können. Allerdings können Werte aus der Landwirtschaft zur Deckung dieser offenen Schulden des Gastwirtsbetriebes während der Dauer des Sicherungsverfahrens nicht herangezogen werden. Der Treuhänder wird sich im wesentlichen darauf beschränken müssen zu kontrollieren, daß der Gastwirtsbetrieb in normaler Weise weiterläuft und daß aus den Einnahmen im Gastwirtsbetrieb über die Deckung der notwendigen Lieferantenforderungen hinaus nichts für andere Zwecke verausgabt wird, sondern daß etwaige Mehreinnahmen dem landwirtschaftlichen Betriebe zufließen.

In denjenigen Fällen, in denen von Gastwirtsbetrieben ein Wechsel auch unter Berücksichtigung des Vorstehenden nicht eingelöst werden kann, muß versucht werden, eine Wechselprolongation durchzusetzen. Gelingt dieses, so ist dem Wechsel eine Bescheinigung des Treuhänders beizufügen, aus der hervorgeht, daß er die Wechselprolongation gebilligt hat. Der Treuhänder ist aber in keiner Form berechtigt, seinen Namen auf das Wechselpapier zu setzen."

Devisenbewirtschaftung.

Abwanderung deutscher Betriebe nach dem Ausland.

Hierzu hat der Reichswirtschaftsminister am 12. Mai d. J. den nachfolgenden Runderlaß an die ihm nachgeordneten Stellen gerichtet:

„In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen inländische Firmen entweder unter Stilllegung ihres Betriebs in Deutschland nach dem Ausland abgewandert sind oder einen Teil ihrer Produktion dorthin verlegt haben. Diese Erscheinung, die insbesondere auf die Zoll- und Kontingentierungsmaßnahmen gewisser Länder, das Absinken einzelner ausländischer Währungen sowie auf die in manchen Staaten betriebene Propaganda gegen ausländische Waren zurückgeführt werden muß, ist aus allgemeinwirtschaftlichen wie aus handels- und devisenpolitischen Gründen unerwünscht. Soweit bisher die Betriebsverlegung durch die Ausfuhr gebrauchter Maschinen erfolgte, ist durch die Verordnungen über Zolländerungen vom 18. März und 26. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 153 und 183) in gewissem Umfange Abhilfe geschaffen. Im übrigen gibt die Devisenverordnung vielfach die nötige Handhabe für eine Kontrolle solcher Abwanderungsbestrebungen. So besteht in allen Fällen, in denen aus Anlaß der Gründung eines ausländischen Unternehmens Zahlungsmittel ins Ausland versandt, ausländische Guthaben verwendet oder Wertpapiere erworben werden, bereits eine Genehmigungspflicht. Auch die Einbringung von Sacheinlagen (Maschinen, Patenten, Lizenzen etc.) wird stets

dann genehmigungspflichtig sein, wenn hierfür rechnungsmäßig Forderungen entstehen, die in die Gesellschaft eingebracht werden, oder wenn für den Wert der Sacheinlage Wertpapiere erworben werden.

1. Um eine einheitliche Behandlung dieser Vorgänge durchzuführen, ordne ich hiermit an, daß Anträge auf Genehmigung von Geschäften der bezeichneten Art künftig mit Bericht mir zur Entscheidung vorzulegen sind, sofern mit dem Antrag der Zweck verfolgt wird, durch Gründung oder Erwerb eines ausländischen Unternehmens oder durch Beteiligung an einem solchen die bisher im Inlande erfolgte Produktion ganz oder teilweise ins Ausland zu verlegen. Es wird sich hierbei regelmäßig empfehlen, vor Vorlage des Gesuchs die Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzuholen.

Dagegen bleibt die Entscheidung in solchen Fällen, in denen nur die Errichtung einer ausländischen Vertriebsorganisation zum Zwecke der Förderung des Absatzes exportierter Waren beabsichtigt ist, den Devisenbewirtschaftungsstellen überlassen, sofern die Beträge, über die verfügt werden soll, RM. 10 000 nicht übersteigen. Auch in diesen Fällen erscheint die Einholung eines Gutachtens der zuständigen Industrie- und Handelskammer angezeigt. Solche Anträge werden nur dann zu genehmigen sein, wenn die Einrichtung einer ausländischen Verkaufsorganisation nach der Größe des inländischen Unternehmens und seines Exports in das betreffende Land gerechtfertigt erscheint und Gewähr dafür geboten ist, daß die Zahlungen der ausländischen Abnehmer auch künftig nach Deutschland zurückfließen und nicht der ausländischen Filiale verbleiben. Ferner wären vor Genehmigung des Gesuchs Angaben darüber zu verlangen, zu welchen Zahlungen die angeforderten Beträge verwendet werden sollen, damit beurteilt werden kann, ob der Devisenbedarf auch der Höhe nach begründet ist. — Anträge, bei denen der freizugebende Betrag 10 000 RM. übersteigt, ersuche ich mir zur Entscheidung vorzulegen.

2. Ich ersuche ferner die Devisenbewirtschaftungsstellen, sobald bekannt wird, daß eine inländische Firma eine Niederlassung im Auslande gegründet hat, ohne daß eine Genehmigung nach den Devisenbestimmungen erteilt worden ist, alsbald durch eine Buchprüfung festzustellen, ob die Firma aus Anlaß der Betriebsverlegung gegen die Devisenverordnung verstoßen hat. Sofern die Prüfung das Vorliegen einer strafbaren Handlung ergibt, wäre mir umgehend zu berichten.

Nachnahmesendungen im Güterverkehr. Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Schreiben an den Verein deutscher Spediteure e. V. vom 24. März d. J. die Auffassung des Vereins bestätigt, daß das mit seinem Rundverlaß vom 8. März 1932 für die Spediteure vorgeschriebene Meldeverfahren für Nachnahmesendungen nicht nur dann Anwendung findet, wenn der Spediteur selbst die Nachnahmen einlöst, sondern auch dann, wenn der Spediteur die Sendungen an die Empfänger weiterleitet und alsdann die von diesen eingezogenen Nachnahmebeträge an die ausländischen oder saarländischen Absender abführt. Die vorgeschriebene Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Nachnahmesendung von einem Ausländer oder Saarländer im Inlande aufgegeben wird, was besonders in Grenzgebieten in Frage kommen dürfte. In derselben Angelegenheit hat der Reichswirtschaftsminister gleichzeitig an die Deutsche Reichsbahngesellschaft Hauptverwaltung, Berlin, das nachfolgende Schreiben gerichtet:

„Das im Nachnahmeverkehr der Deutschen Reichsbahngesellschaft eingeführte Meldeverfahren verfolgt den Zweck, die durch die Einlösung von Nachnahmesendungen an Ausländer oder Saarländer bewirkten Zahlungen zu kontrollieren. Die Vorschrift besagt, daß die Meldungen bei aus dem Auslande oder dem Saargebiet eingehenden Nachnahmesendungen zu erfolgen haben. Es sind mir Fälle bekannt geworden, in denen bei wörtlicher Auslegung der

Bestimmungen Umgehungen möglich sind dergestalt, daß die Nachnahmesendungen (besonders in deutschen Grenzübergangsbahnhöfen) im Inlande von Ausländern oder Saarländern aufgegeben werden.

Ich wäre daher dankbar, wenn Sie die Güterabfertigungen anweisen würden, daß die vorgeschriebenen Meldungen auch dann abzugeben sind, wenn die Nachnahmesendungen im Inlande erkennbar von einem Ausländer oder Saarländer oder dessen Auftraggeber aufgegeben werden.“

Außenhandel.

Einfuhr von Häuten und Fellen in Stettin. Der Herr Regierungspräsident in Stettin hat der Kammer folgende Mitteilung gemacht:

„Der Herr Preuß. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß die Einfuhr vollkommen durchgesalzener Häute und Felle aus den Ostländern in den Stettiner Freihafen ohne besondere Einfuhrgenehmigung erfolgen darf, wenn die Salzhäute auf dem Seewege in das Freihafengebiet eingeführt und auf dem gleichen Wege wieder in das Ausland ausgeführt werden. Da die Lagerung der fraglichen Salzhäute in besonderen Räumen des Freihafens nicht möglich ist, so hat sie völlig getrennt von den anderen Waren in dem gepflasterten Teil der Schuppen auf einer Unterlage von undurchlässiger Pappe zu erfolgen. Die daselbst gestapelten Häute und Felle müssen außerdem mit Planen bedeckt und verschnürt werden.

Die spätere Genehmigung einer Einfuhr der fraglichen Salzhäute aus dem Freihafengebiet in das Inland oder ihrer Durchfuhr durch das Inland kann nur dann in Frage kommen, wenn die hierfür erforderlichen Gesundheitszeugnisse schon bei der Einlagerung im Freihafengebiet vorhanden waren.“

Deutsche Handelskammer für Spanien. Die Deutsche Handelskammer für Spanien, Barcelona, Ronda Universidad, 10, hat der Kammer ihren Jahresbericht für das Jahr 1931 übersandt. Interessenten können den Bericht auf dem Büro der Kammer einsehen.

Die ausländische Devisengesetzgebung. Im Laufe der letzten Monate ist bekanntlich eine immer größere Anzahl von Ländern zur Zwangsbewirtschaftung der Devisen übergegangen. Die zum Teil recht verwickelten Gesetze und Verwaltungsvorschriften werden von der Industrie- und Handelskammer ständig gesammelt und nach Möglichkeit auf dem Laufenden gehalten. Die Kammer ist daher in der Regel in der Lage, die ihr angeschlossenen Firmen über den jeweiligen Stand der Dinge und über die Handhabung zu unterrichten. Es wird daher empfohlen, in allen Fällen, in denen Firmen des Kammerbezirks in diesen Fragen eines Rates bedürfen, sich zunächst an die Kammer zu wenden.

Vertretung und Niederlassung deutscher Firmen nach ausländischem Recht. Die Kontinent- und Uebersee-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 9, Potsdamer Str. 10—11, hat eine Reihe von Heften über die Vertretung und Niederlassung deutscher Firmen nach ausländischem Recht herausgegeben. Heft 1 behandelt folgende Länder: Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Großbritannien, Irland; Heft 2: Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich; Heft 3: Oesterreich, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien; Heft 4: Schweiz, Italien, Spanien, Portugal. Die Hefte enthalten eine zusammenfassende Darstellung aller Bestimmungen, die bei der Anstellung von Auslandsvertretern und der Errichtung von Auslandsniederlassungen zu berücksichtigen sind. Insbesondere werden praktische Ratschläge für die Abfassung von Vertreterverträgen und für die Wahl der Niederlassungsform gegeben. Der Preis für Heft 1 beträgt RM. 2,40, für die übrigen Hefte je RM. 2,50 zuzüglich 15 Pfg. Portokosten.

Bedarfslisten der türkischen Behörden und konzessionierten Gesellschaften. Von der Türkischen Handelskammer für Deutschland in Berlin W 10, Lützowufer 5a, ging der Kammer eine Uebersetzung der Bedarfslisten der türkischen Behörden und konzessionierten Gesellschaften zu. Die Listen umfassen, soweit sie sich auf die Behörden beziehen, den Bedarf, der aus dem Haushaltsplan 1931/32 zu decken ist.

Spiele mit Geist bei Geist!

LOTTERIE-
GESCHFT
Geist

Staatl. Lotterie-Einnehmer, Stettin 45

Grüne Schanze 14 / Fernsprecher 37000
Postcheck-Konto Stettin 11000

während sich der Bedarf der konzessionierten Gesellschaften auf das Kalenderjahr 1932 bezieht. Interessenten können die Listen auf dem Büro der Kammer einsehen.

Englisches Einfuhrverbot für geschlachtete Tiere und tierische Teile. Nach einer Mitteilung des Reichsministers des Innern sind die Beschränkungen der Einfuhr von geschlachteten Tieren und tierischen Teilen in England noch ohne Aenderung in Kraft, so daß die für die Einfuhr nach Großbritannien zugelassenen tierischen Teile nach wie vor von einem Zeugnis begleitet sein müssen, das von einem „gehörig ermächtigten Beamten“ der Regierung des Ursprungslandes ausgestellt sein muß. In Zusammenhang hiermit hat der Preuß. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 29. April 1932 nunmehr sämtliche preußische beamteten Tierärzte zu der Ausstellung der in Rede stehenden Unbedenklichkeitszeugnisse ermächtigt.

Post, Telegraphie.

Übersicht der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern. (Monat Juni 1932).

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Std.
1	2	3	4	5	6	7	8
Lettland		Stettin	7. 6. 15 ¹ / ₄	Regina	Rud. Christ.	Riga	40
			14. 6. "	"	Gribel	"	40
			21. 6. "	"	Stettin	"	40
			28. 6. "	"	"	"	40
Estland	Am Tage des Abganges der Dampfer, letzter Anschluß mit Zg D 24 um 10 ¹ / ₂ für folgende Pkt. mit Zg 595, um 13 ¹ / ₂	"	1. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	Reval	42
			4. 6. 18 ¹ / ₄	Wartburg	1)	"	50
			5. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40
			8. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42
			11. 6. 18 ¹ / ₄	Straßburg	1)	"	50
			12. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40
			15. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42
			18. 6. 18 ¹ / ₄	Wartburg	1)	"	50
			19. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40
			22. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42
			25. 6. 18 ¹ / ₄	Straßburg	1)	"	50
			26. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40
Finnland		"	29. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42
			1. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	Helsingfors	46
			1. 6. 18 ¹ / ₄	Henny	1)	Abo	55
			4. 6. 18 ¹ / ₄	Wartburg	1)	Kotka/Wiborg	72
			5. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			8. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	46
			8. 6. 18 ¹ / ₄	Ruth	1)	Abo	55
			11. 6. 18 ¹ / ₄	Straßburg	1)	Kotka/Wiborg	72
			12. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			15. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	46
			15. 6. 18 ¹ / ₄	Greif	1)	Abo	55
			18. 6. 18 ¹ / ₄	Wartburg	1)	Kotka/Wiborg	72
			19. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			22. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	46
			22. 6. 18 ¹ / ₄	Henny	1)	Abo	55
			25. 6. 18 ¹ / ₄	Straßburg	1)	Kotka/Wiborg	72
			26. 6. 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			29. 6. 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	46
			29. 6. 18 ¹ / ₄	Ruth	1)	Abo	55

1) Eigentümer: Rud. Christ. Gribel, Stettin.

Aenderungen vorbehalten.

2) Eigentümer: Finnische Dampfsch.-Gesellschaft in Helsingfors.

Steuerwesen.

Umsatzsteuer bei Lieferungen in die Freizeirke und Zollausschlüsse. Nach der Verordnung vom 30. Januar 1932 über Aenderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gehören die Freizeirke und Zollausschlüsse vom 15. Februar 1932 ab umsatzsteuerrechtlich nicht mehr zum Inland. Hieraus ist mehrfach geschlossen worden, daß Lieferungen aus dem Inland in diese Gebiete in jedem Fall umsatzsteuerfreie Ausfuhr seien (§ 2 Nr. 4 UStG. 1932). Da diese Auffassung der Sondervorschrift des Satzes 3 a.a.O. nicht Rechnung trägt, hat der Reichsminister der Finanzen



Für die Reise!

Wetterfeste Lodenhüte

Breite Straße 6

Herrenhüte von 3,00 an

Krawatten

Mützen . . von 1,25 an

Gamaschen

Nordlandmützen für Seereisen und Strand

Die Mitnahme jeder weiteren Kopfbedeckung erübrigt sich.

in einem an den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Unterelbe gerichteten Schreiben vom 4. Mai die Rechtslage wie folgt klargestellt:

„1. Hat ein inländischer Lieferer (Hersteller oder Händler) ein Lieferungsgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer (Eigenthändler oder Verkaufskommissionär im Rechtssinne) geschlossen und versendet er selbst oder durch einen inländischen Spediteur des Abnehmers zur Erfüllung dieses Geschäfts in einen Freizeirke oder Zollausschluß, so liegt bei ihm im Gegensatz zu dem bis zum 14. Februar 1932 in Geltung gewesenen Rechtszustande steuerfreie Ausfuhr vor, vorausgesetzt, daß die Ausfuhr buchmäßig nachgewiesen werden kann; der Händler ist in diesem Falle außerdem vergütungsberechtigt.“

Als ausländische Abnehmer gelten hierbei neben den Abnehmern im staatsrechtlichen Ausland auch Ausfuhrhändler, die in einem deutschen Freizeirke oder Zollausschluß ihren Sitz haben, und solche Industrie- und Verkehrsunternehmen, die in einem deutschen Freizeirke oder Zollausschluß einen Betrieb unterhalten und sich die Gegenstände dorthin vom Lieferer senden lassen. Z. B. sind Lieferungen an im Freihafen Hamburg ansässige Ausfuhrhändler und an dort befindliche Betriebe von Industrie- und Verkehrsunternehmen (u. a. an die Werkstätten der Werften und Reedereien) steuerfreie Ausfuhr. Ich bemerke hierbei ergebenst, daß die Zahl dieser Betriebe nicht sehr groß sein dürfte.

2. Hat ein inländischer Lieferer (Hersteller oder Händler) ein Lieferungsgeschäft mit einem inländischen Abnehmer abgeschlossen, der nicht zu den im vorstehenden Absatz genannten gehört, und versendet der Lieferer zur Erfüllung dieses Geschäfts im eigenen oder fremden Namen in einen Freizeirke oder Zollausschluß, so handelt es sich bei ihm um eine Lieferung an einen ausführenden Unternehmer im Sinne von § 2 Nr. 4 Satz 3 UStG. 1932. Steuerfreie Ausfuhr und Vergütungsberechtigung liegen bei diesem Lieferer ebensowenig vor wie vor dem 15. Februar 1932. Die angezogene Vorschrift ist wörtlich aus § 2 Nr. 1 c Abs. 2 UStG. a. F. übernommen und hat somit neues Recht nicht geschaffen (zu vgl. auch Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. Dezember 1926 — V A 214/26 —, Amtl. Slg. Bd. 20 S. 83, Reichssteuerblatt 1927 S. 56).

Steuerfreie Ausfuhr — gegebenenfalls mit Vergütungsberechtigung — ist erst beim ausführenden Unternehmer, das ist beim Abnehmer des erwähnten Lieferers, gegeben. Z. B. ist der Nürnberger Fabrikant, der an einen in der Zollstadt Hamburg ansässigen Ausfuhrhändler verkauft und auf dessen Weisung fob Freihafen Hamburg versendet, wie bisher umsatzsteuerpflichtig, während der Hamburger Ausfuhrhändler für die Lieferung an seinen ausländischen Abnehmer Steuerfreiheit und Ausfuhrvergütung beanspruchen kann. Die Rechtslage ist also die gleiche wie in dem Fall, in dem der Nürnberger Fabrikant auf Weisung seines Vertragsgegners (des Hamburger Ausfuhrhändlers) in das staatsrechtliche Ausland (z. B. fob Antwerpen) versendet.

Hat der Ausfuhrhändler, auf dessen Weisung der Lieferer in den Freizeirke oder Zollausschluß versendet, im Zeitpunkte dieser Versendung noch nicht weiterverkauft, so ist der spätere Weiterverkauf durch ihn im Hinblick auf die auch in § 13 Abs. 2 UStDB. angezogene Sondervorschrift des § 14 a. a. O., die die Sondervorschrift des § 2 Nr. 4 Satz 3 UStG. wiedergibt, nicht Lieferung im Ausland, sondern steuerfreie Lieferung in das Ausland

(Ausfuhr). Hierfür kann der Ausfuhrhändler in der üblichen Weise Vergütung von 92 v. H. seines Verkaufspreises beantragen."

Der Reichsfinanzminister hat im übrigen darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, wenn die Lieferer inländischer Abnehmer zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile bei einer Versendung in Freibeirke oder Zollauschlüsse die Umsatzsteuer in ihren Preisberechnungen nur dann unberücksichtigt lassen, wenn ihnen genau bekannt oder besonders nachgewiesen ist, daß es sich bei dem Abnehmer um einen Ausfuhrhändler handelt, der im deutschen Freibeirke oder Zollauschluß seinen Sitz hat, oder um ein Industrie- oder Verkehrsunternehmen, das dort einen Betrieb unterhält.

Kreditschutz.

Eröffnete Vergleichsverfahren.

Firma und Geschäftszweig	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
August Putlitz,	Anklam,	4. 5. 32	Bücherrevisor Bollmann,
Inh. Karl Putlitz,	Steinstraße		Stralsund, Barther Str. 6
Eisenwaren, Glas,			
Porzellan			

Beendete Vergleichsverfahren.

Kfm. Sven Olander, Handel mit Berufsbekleidung für Schiffsmannschaften, Handwerker und Arbeiter, Stettin, Bollwerk 35	3. 5. 32
Deutsche Herrenmoden Moritz u. Georg Israel, Stettin, Breite Str. 36/38	4. 5. 32
Kaufhaus Gebr. Woelke, Treptow a. d. Rega, Markt 11	27. 4. 32
Frl. Margarete Giese, Inhaberin eines Kunstgewerbe- und Tapisseriewarengeschäftes, Stettin, Mönchenstr. 23	6. 5. 32
Otte, Walter, Gutspächter, Neumark, Krs. Greifenhagen	7. 5. 32

Eröffnete Konkursverfahren.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Otto Höpfner,	Demmin i. Pom.	6. 5. 32	Bücherrevisor Wiedemann, Demmin i. Pom.
Inh. Martha Höpfner			
Kaufm. Gustav Klein	Swinemünde, Fischerstraße 36	9. 5. 32	Dipl.-Kfm. Jordan, Swinemünde, Lindenstraße 13
Elisabeth Drews, geb. Nix, Handel mit elektr. Beleuchtungsartikeln	Stettin, Hohenzollernstr. 76	10. 5. 32	Kfm. Richard Maletzky, Stettin, Gr. Oderstr. 5
Ing. Paul Bandlow, Inh. d. Fa. Alfred Thomas, Beleuchtungsgegenstände u. elektrische Anlagen	Stettin, Elisabethstraße 21	13. 5. 32	Diplom-Bücherrevisor Herbert Hodemacher, Stettin, Deutsche Str. 20

Beendete Konkurse.

Kfm. Max Brede sen. (Inh. d. Fa. Max Brede), Swinemünde, Königstr. 24	16. 3. 32
Kfm. Alfred Schwarz, Pyritz	13. 4. 32
Kfm. Max Brede jun., Swinemünde, Königstraße 24	28. 4. 32
Dachdecker Albert Kliewe, Greifenhagen	30. 4. 32
Kfm. August Bölter, Stettin, Bismarckstr. 8	7. 5. 32
Kfm. Oskar Steffen, Kolonial- u. Materialwaren, Swinemünde, Gartenstr. 16	10. 5. 32
Kfm. Umnus, Greifenberg i. Pomm.	10. 5. 32
Ernst Paulsohn, Spedition, Stettin, Gr. Lastadie Nr. 53	12. 5. 32
Dekorationsmaler Paul Priebe, Stettin, Falkenwalder Str. 14	4. 5. 32
Kfm. Hans Behnisch, Stargard i. Pomm.	23. 3. 32
Kfm. Bruno Knobel, Feinkost- u. Kolonialwaren, Swinemünde, Bismarckstr. 16	29. 4. 32

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin ist Herrn Hermann Lemke (25 Jahre bei der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft, Stettin) für langjährige und treue Dienste eine Ehrenurkunde verliehen worden.

Handel und Gewerbe.

Adreßbücher und Propagandawerke. Der Kammer liegen erneut Mitteilungen über unzuverlässige Adreßbuchunternehmungen vor. Interessenten werden gebeten, vor Anknüpfung jeder Geschäftsverbindung mit einem Adreßbuchunternehmen, es sei denn, daß es sich um eine der großen Unternehmungen handelt, sich mit der Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu setzen, der ausführliches Material über zahlreiche Adreßbuch- und Propagandaunternehmungen, die heute werbend in Deutschland tätig sind, vorliegt.

Güterfernverkehr. Wie der Herr Regierungspräsident in Stettin der Kammer mitgeteilt hat, hat die deutsche Reichsbahn — Reichsbahndirektion in Stettin — einer von der Kammer gegebenen Anregung hinsichtlich Festlegung der Ortsmitte für die Stadt Stettin und des Hauptgüterbahnhofes als maßgebenden Bahnhofs für die Frachtberechnung zugestimmt. Der Herr Polizeipräsident in Stettin hat demgemäß auf Grund des § 3 der Durchführungsbestimmungen über den Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 9. 10. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 19. 11. 31 für die Berechnung der 50 km-Grenze im Ortspolizeibezirk Stettin den Roßmarkt als Ortsmittelpunkt bestimmt. Für die Frachtberechnung wird der Hauptgüterbahnhof der Stadt Stettin in allen Verkehrsrichtungen als maßgebender Bahnhof bestimmt.

Anforderungen von Vorschüssen zur Begleichung von Barauslagen im Speditions-handel. Nach den §§ 26, 30 ADSp. ist der Spediteur zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zoll- oder Frachtbeträge für seinen Kunden vorzulegen, er kann vielmehr Vorschüßzahlungen verlangen. Die Kundschaft ist jedoch von früher gewöhnt, daß der Spediteur in weitgehendstem Maße in Vorlage tritt. Besonders in Zeiten, in denen Zollerhöhungen und Tarifänderungen bevorstehen, ist der Andrang der Sendungen beim Spediteur besonders groß und es sind große Beträge zu verauslagen. Nachdem die Verhältnisse seit der Bankenkrise im Juli 1931 insofern grundlegende Änderungen erfahren haben, als die Banken auch den Speditionsfirmen gegenüber in der Bemessung der laufenden Kredite zurückhaltender geworden sind, sind die Spediteure gezwungen, von ihren Kunden zur Deckung der Barauslagen Vorschüsse zu verlangen, zumal es im Laufe des letzten Jahres öfter vorkommt, daß Einfuhr- und Ausfuhrfirmen nachträglich in der Begleichung dieser Vorlage säumig sind, mitunter sogar durch Zahlungseinstellungen dem Spediteur die Möglichkeit genommen wird, seine Auslagen zurückerstattet zu erhalten. Ein Teil der Kundschaft bringt dem Standpunkt der Spediteure Verständnis entgegen, aber andere sind über das Verlangen auf Vorschüßzahlung entrüstet und weisen darauf hin, daß dies früher nicht üblich gewesen sei. Bei der heutigen schwierigen Lage im Speditions-gewerbe fügt sich mancher Spediteur, um den betreffenden Kunden nicht zu verlieren; viele können das aber nicht, oder sie haben auf diesem Wege bereits große Verluste erlitten. Es dürfte kaum nötig sein, darauf hinzuweisen, daß die Forderung der Spediteure auf Vorschüßzahlung unter den heutigen Umständen durchaus begründet ist.

Messen und Ausstellungen.

Levante-Messe. Vom 6.—21. September 1932 findet die III. internationale Levante-Messe in Bari in Italien statt. Die Eröffnung soll in Gegenwart des Königs und Mussolinis stattfinden. Von allen Balkanstaaten, von den italienischen Kolonien in Afrika und Asien werden zahlreiche Besucher erwartet, so daß damit gerechnet werden kann, daß für das am Export interessierte Deutschland durch Ausstellung oder Beteiligung in anderer Weise neue Verbindungen angeknüpft werden können. Interessenten wird anheimgestellt, sich mit dem zuständigen italienischen Konsulat in Verbindung zu setzen, das alle weiteren Auskünfte erteilen kann.

Verschiedenes.

— Anstelle des Herrn Regierungsrats Dr. Deutschbein ist Herr Regierungsrat Schneider zum Staatskommissar bei der Börse in Stettin bestellt worden.

— Von der Firma Hermann Saran, Stettin, gingen der Kammer je ein Stück der soeben in neuen Auflagen in ihrem Verlage erschienenen Wanderkarten „Stettin mit Umgebung“, „Die Buchheide“, „Waldungen am Haff“ zu. Die Karten sind auf den letzten Stand gebracht, in 4- bis 5-farbigem Druck hergestellt und beim Verlag Hermann Saran, Kl. Domstr. 1, den Buchhandlungen und dem Stettiner Verkehrs-Verein erhältlich. Die Karte „Stettin mit Umgebung“, Maßstab 1 : 62.500, reicht östlich bis Gollnow-Kolbatz, südlich bis Greifenhagen-Gartz, westlich bis Tantow-Grambow-Boeck, nördlich bis Jasenitz. Die Karte enthält die Neugestaltung der Wasserwege, die Radfahrwege, den Ausbau der Verkehrsstraßen, Jugendherbergen usw. (Preis RM. 1,—). — Die Karte „Waldungen am Haff“, Maßstab 1 : 50.000, schließt nördlich an Pölitz-Falkenwalde-Stolzenburg an, umfaßt die Forsten Falkenwalde, Ziegenort, Mützelburg, Rieth, Altwarp und erschließt durch genaue Wege- und Jagenbezeichnungen dieses große Wald- und Wandergebiet (Preis RM. 1,—). — Die bekannte Buchheidekarte, Maßstab 1 : 33.333, ist unter Mitwirkung des Buchheide-Vereins herausgegeben und auch mit einem übersichtlichen kleinen Führer versehen (Preis RM. 0,80, mit Führer RM. 1,20).

Angebote und Nachfragen.

- 1284 Berlin sucht für den Vertrieb von Ledermanschetten, Treibriemen, Lederdichtungen, Rund- und Kordelschnüren Vertreter, der bei der Industrie gut eingeführt ist.
- 1620 Leipzig sucht für den Vertrieb von 100prozentigem sterilem Catgut einen Vertreter, der bei Kliniken und Krankenhäusern gut eingeführt ist.
- 1638 Berlin sucht für den Verkauf von Terpentinöl in Stettin einen Vertreter, der bei Lackfarben und techn. Chemikalienhandlungen gut eingeführt ist.
- 1778 Tel Aviv (Palästina) sucht Geschäftsverbindung mit Importeuren von Jaffa-Orangen.
- 1779 Bukarest wünscht Geschäftsverbindung mit Obst-Importeuren für den Absatz von Tafeläpfeln.
- 1945 Cluj (Klausenburg)/Rumänien sucht Geschäftsverbindung mit Schweineborstenhändlern und Borstenverarbeitungs-Werkstätten.
- 1963 Mengersgereuth (Thüringen) sucht für den Vertrieb von Scherz- und Karnevalartikeln Verbindung mit Stettiner Großhandlungen dieser Branche.

- 1964 Stuttgart möchte für den Kammerbezirk die Vertretung von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten neu vergeben und sucht Vertreter, die bei Drogerien, Apotheken, Seifen- und Parfümeriegeschäften, ferner bei Badeanstalten und Krankenhäusern gut eingeführt sind.
- 1996 Antwerpen sucht Geschäftsverbindung mit deutschen Fabrikanten, um einen von diesen hergestellten, noch nicht in Belgien eingeführten Artikel aufzunehmen, der in ihren Geschäftsgang paßt (wie z. B. Metallstiche jeder Art, Stempel aus Kupfer und Kautschuk, Türschilder, Automatische Zähler, Datierer, Heftmaschinen, Schreibwaren, Reliefstempel mit Balancierpressen).
- 1997 Paris sucht für Stettin Kolonialwarenvertreter, insbesondere für den Verkauf von Vanille.
- 1998 Solingen sucht Vertreter, die den Vertrieb von Rasierklingen im Kammerbezirk möglichst auf eigene Rechnung übernehmen wollen.
- 1999 Wuppertal sucht für Mecklenburg und Pommern Vertreter der Lack- und Farbenbranche, welche den Vertrieb von Malerspachteln, Kittmesser, Malerkämmen usw. übernehmen möchten.
- 2031 Hamburg sucht Verbindung mit einer Firma des Kammerbezirks, die die Alleinvertretung für den Vertrieb eines Feuerlöschers übernehmen will.
- 2032 Bremen wünscht Geschäftsverbindung mit Weinimporteuren des Kammerbezirks, die die Weine direkt vom Ursprungsland beziehen.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Börse II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 Uhr und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Autovermietung Augustastr. 16

ohne und mit Fahrer

**Selbstfahrer Union
Deutschlands e. V. (S. U. D.)**

Fernruf 329 09. Verlangen Sie unsere Drucksachen!



Schluß des redaktionellen Teils.

Hermann Saran, Stettin.

Am 2. Juni begeht die Firma Hermann Saran, Stettin, Buch-, Stein- und Offsetdruckerei, Geschäftsbücherfabrik, Bürobedarf-, -maschinen und -möbel, Papier-, Schreib- und Zeichenwaren den Tag ihres 50 jährigen Bestehens. Im Laufe der 5 Jahrzehnte entstand aus dem kleinen Papierladen und der handwerklich bescheidenen Druckerei ein umfangreiches Unternehmen des Papierfaches mit einer sehr ansehnlichen, technisch und geschmacklich durchgebildeten Druckerei, das mit einer normalen Beschäftigung von insgesamt 80 bis 100 Personen als die größte Fachfirma der Provinz Pommern gilt. In allen Abteilungen steht der Qualitätsgedanke und die Pflege guter Arbeit im Vordergrund. Die Firma wurde 1882 gegründet von Hermann Saran, dem 1919 verstorbenen Vater des jetzigen Inhabers Dr. Hellmuth

Saran. Der Entwicklung des Faches folgend, wurde das Unternehmen Schritt um Schritt ausgebaut zu einer Vielseitigkeit und Leistungsfähigkeit, mit der es heute mit in der ersten Reihe der Fachfirmen steht. Durch die üblichen Ehrungen des Deutschen Buchdrucker-Vereins und der Handelskammer, Stettin, wurden folgende mehr als 25 Jahre im Hause tätige Angestellte ausgezeichnet:

Faktor Wilhelm Warner	(Eintritt 1. 4. 1898)
Schleifer u. Hausmeister Karl Grunow	(„ 26. 11. 1898)
Vorsteherin Margarete Schwarz	(„ 8. 5. 1900)
Buchbinderei-Werkmeister Richard Ostermann	(„ 1. 1. 1902)
Schriftsetzer Emil Gruhlke	(„ 2. 1. 1903)

Luffhansa Sommerdienst 1932.

Am 1. Mai trat im europäischen Luftverkehrsnetz der Sommerflugplan in Kraft.

Die Deutsche Luft Hansa A.G. wird ihren Sommerverkehr auf den großen Durchgangsverbindungen im Inland und nach dem Ausland in annähernd gleichem Umfang wie im Vorjahre durchführen.

44 Strecken mit Personen- und Frachtbeförderung sowie 4 Linien für den Spezial-Post- und Frachtdienst vermitteln den Verkehr zwischen 30 ausländischen und 51 deutschen Städten.

Durch Verkürzung der Flug- und Aufenthaltszeiten war es möglich, den Verkehr zu beschleunigen. So wird z. B. die Reisedauer zwischen Berlin und Kopenhagen über Stettin um 25 Minuten verringert.

Nach fast allen Nord- und Ostseebädern — wie Borkum, Norderney, Langeoog, Wangerooge, Westerland, Wyk, Hiddensee, Sellin auf Rügen, Swinemünde — gibt es ausgezeichnete Schnellverbindungen, welche die Reisezeit erheblich verkürzen.

Beibehalten werden die Post- und Frachtspeziallinien Berlin—London und Amsterdam—Kopenhagen—Malmö. Sie werden während der Nachtstunden geflogen. Zur Beschleunigung des Post- und Frachtdienstes nach dem Orient erhält die Strecke Berlin—Sofia an zwei Tagen der Woche Fluganschluß über Saloniki nach Athen und weiter nach Ägypten, Indien, Indochina und Südafrika.

Besonders hervorgehoben sei, daß in Ergänzung der vorjährigen Tarifikürzungen auf einer Reihe von Strecken die Flugpreise weiter ermäßigt wurden. So kostet z. B. ein Flug

Stettin—London	nur noch	165 RM.	(im Vorjahre 185 RM.),
Stettin—Rom		195 „	(„ „ 230 „)
Stettin—Kopenhagen		50 „	(„ „ 55 „)

Außerdem wurde die zulässige Freigepäcksgrenze auf allen innerdeutschen Strecken von 10 auf 15 kg heraufgesetzt.

Schon im ersten Vierteljahr 1932 steigerte sich gegenüber dem Vorjahre der Personen- und Güterverkehr, ein Zeichen, daß der Luftverkehr selbst in der allgemeinen Wirtschaftskrise neue Freunde findet.

Das Hafnbad Ueckermünde.

Ungefähr 2 km von der Mündung der Uecker in das Stettiner Haff liegt die Kreisstadt Ueckermünde mit fast 8000 Einwohnern. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden schon dem Ort Stadtrechte verliehen. War die Möglichkeit einer Hafenanlage überhaupt die Grundlage zur Stadtentwicklung, so ist heute auch noch der mitten in der Stadt gelegene Hafen eins der reizvollsten Bilder, das der



Stadt ihr Gesicht gibt. Dampf- und Motorschiffe liegen am Bollwerk, Haffkähne, Quatzen und Heuer mit ragenden Masten löschen oder warten auf Ladung, Fischerkähne und Fischerboote mit rötlich schimmernden Segeln erzählen von

Berufs- und Erwerbszweigen, Segelyachten und Ruderboote fahren zu fröhlicher Lust.

In knapp 20 Minuten führt ein Wiesenweg hin zur Haffküste.

Das ist der Strand, der im blendenden Weiß feinkörnig sich über 700 m in die Länge und über 70 m in die Breite erstreckt. Hunderte von Strandkörben sind aufgestellt, und hunderte von Menschen suchen hier Erholung und Entspannung. Die Küste ist flach. Ganz allmählich senkt sie sich. Ueber 100 m kann ein Erwachsener hineingehen ins Wasser, ehe es seine Brust erreicht. Darum können hier unbedenklich Kinder baden, ohne jede Gefahr. Der Badegrund ist ideal, feiner Sand ohne jede Steine. Der Badeverein hat ein modernes Badehaus geschaffen. In seinem Wechselzellensystem fördert es eine rasche und reibungslose Abwicklung des Badeverkehrs. Eine modern eingerichtete Strandhalle mit Restaurationsbetrieb und Tanzdielen dient den verwöhntesten Ansprüchen. Autoparkplatz und Fahrradwache sind vorhanden und dienen dem Verkehr. Zwischen Marktplatz und Strand besteht eine regelmäßige Autoverbindung. Auch im Motorboot ist der Strand zu erreichen.

Im Westen und Osten der Stadt dehnen sich endlose Wälder aus zu herrlichen Spaziergängen. Lauschige Waldwinkel laden zu Rast und Erholung. Herrlich ist der Durchblick am Teich und Wehr im Zarowtal. Hier herrscht die Einsamkeit und das Schweigen, und nur die Jahrhunderte reden durch alte knorrige Eichen und mächtige Buchen.

Ueckermünde liegt abseits der breiten Straße und doch nicht aus der Welt. Die Eisenbahn Jatznik—Ueckermünde, die uns mit den Hauptverkehrsarten verbindet, verkehrt 5 mal am Tage. Stettin ist außerdem durch die täglich verkehrende Auto-Omnibuslinie der Stettiner Straßen-Eisenbahngesellschaft wie auch durch eine Dampfschiffsverbindung zu erreichen.

Willkommene Neuerung für die Schifffahrt in Swinemünde.

Ein für den Swinemünder Hafen bemerkenswerter Vorgang vollzog sich Anfang vergangener Woche, allerdings der Ungunst der Zeiten entsprechend ohne besondere Veranstaltung.

Die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft („Standard“), stets bestrebt, sich den neuzeitlichen technischen Anforderungen der Schifffahrt anzupassen, hat ihre am Bollwerk gelegene neu errichtete Bunkeranlage in Betrieb genommen. In erster Linie dient diese Neuanlage der unbedingten Sicherstellung der Brennstoffversorgung der Fahrgastschiffe des Ostpreußendienstes. Gleichzeitig soll sie jedoch auch eine schnellere Bebunkerung der Motorschiffe ermöglichen. Das M./S. „Preußen“, das dieses Jahr die Fahrseason eröffnete, versorgte sich als erstes Schiff aus der neuen Bunkeranlage.

Die Vertreter der Swinemünder Hafenbehörden, die diesem Vorgang beiwohnten sowohl als auch das Bord-

Kommando selbst sprachen sich anerkennend über die getroffene Neueinrichtung aus. Die Uebernahme des flüssigen Betriebsstoffs aus den großen unterirdischen Vorratsbehältern geschieht mittels elektrischer Pumpe unter Fortfall aller zeitraubenden Manipulationen und beansprucht nur noch ein Viertel der früheren Zeit.

Die Bauausführung lag in den bewährten Händen der altangesehenen ortsansässigen Tiefbauunternehmerfirma Jos. Rogozinski, deren tatkräftiger Leiter es allen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten zum Trotz verstanden hat, den Bau rechtzeitig fertigzustellen. U. a. stieß man bei Einbettung der großen Lagertanks auf riesige eisenharte Holzpfähle des früheren Bollwerks, deren Beseitigung besonders große Mühe verursachte. Der Swinemünder Hafen hat durch die neue Bunkeranlage der „Standard“-Gesellschaft eine neuzeitliche Vervollkommnung seiner Einrichtungen erfahren, die allgemeine Beachtung verdient und die wir gern willkommen heißen.



verlässlich - wirtschaftlich



Beilage zum „Ostsee-Handel“, 1. Juni 1932.

Steuerkalender für den Monat Juni 1932.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

(5.) 6. Juni:

1. Abführung der im Monat Mai 1932 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, soweit die Beträge nicht schon am 20. Mai 1932 abzuführen waren. Gleichzeitig Abgabe einer Erklärung über den Gesamtbetrag der im Monat Mai einbehaltenen Beträge.
2. Abführung der in der Zeit vom 16. bis 31. Mai 1932 einbehaltenen Beträge der Krisenlohnsteuer.

10. Juni:

1. Vorauszahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer 1932 für alle Steuerpflichtige mit Ausnahme der Landwirtschaft.
2. Monatliche Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für den Monat Mai 1932. Schonfrist bis zum 17. Juni 1932.
3. Fälligkeit eines weiteren Teilbetrages der Bürgersteuer für Lohnsteuerpflichtige.

15. Juni:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer

für den Monat Mai 1932, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin ist diese Zahlung erst am 20. Juni 1932 fällig.

2. Zahlung der Grundvermögenssteuer für den Monat Juni 1932 für alle nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
3. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat Juni 1932.

17. Juni:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Mai 1932.

20. Juni:

1. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat Mai 1932 in Stettin.
2. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1932 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, wenn sie für den ganzen Betrieb 200 RM. übersteigen.
3. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1932 einbehaltenen Krisenlohnsteuerbeträge.

